

Berliner Anwaltsblatt

HEFT 6/2015 JUNI 64. JAHRGANG

THEMA

Mietspiegel und
Mietbremse in
Berlin

AKTUELL

Demonstration gegen
Vorratsdatenspeicherung
für Anwaltsgeheimnis

WISSEN

Streitwerte im
Arbeitsrecht



Mietspiegel in Scherben - und jetzt?





DIE SEELE SCHWEDENS IN IHRER SCHÖNSTEN FORM.

Der neue Volvo XC90 ist der erste Volvo einer neuen Generation. Er ist ein SUV, das die Werte Schwedens zu etwas wirklich Einzigartigem verbindet - zu wahren Luxus.

SENSUS BEDIENSYSTEM
RUN-OFF ROAD PROTECTION
KREUZUNGSBREMSASSISTENT
VERKEHRSSZEICHENERKENNUNG
BERGABFAHRHILFE

**DER NEUE VOLVO XC90 - AB SOFORT BEI UNS.
PREISE UND WEITERE INFOS AB SOFORT VERFÜGBAR.**

WWW.VOLVO-BB.DE

Kraftstoffverbrauch kombiniert von 7,7 l/100 km bis 2,7 l/100 km, CO₂-Emissionen kombiniert von 179 g/km bis 64 g/km (gemäß vorgeschriebenem Messverfahren).

Autocenter Koch GmbH
10245 Berlin-Friedrichshain
Persiusstraße 7-8 (Hauptbetrieb)
Tel.: 030 - 29 35 92 - 0
www.autoskaufmanbeikoch.de/volvo

Autocenter Koch GmbH
16356 Ahrensfelde
Feldstraße 6 (Filiale)
Tel.: 030 - 94 00 98 - 0
www.autoskaufmanbeikoch.de/volvo

Autocenter König & Platen GmbH
13407 Berlin-Reinickendorf
Flottenstraße 24a
Tel.: 030 - 408 992 - 0
www.koenig-platen.de

EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



So ändern sich die Zeiten: Vor Jahren klagte ganz Berlin, dass Neukölln in eine prekäre Lage rutsche und soziale Durchmischung dringend nottue. Seit Teile von Neukölln hip sind, weckt der Zuzug von zahlungskräftigen Neuzugängen und die damals erträumte soziale Mischung ganz neue Ängste.

Seit diesem Monat ist also die „Mietbremse“ in Berlin in Kraft. Eine Charlottenburger Richterin hatte bekanntlich zu entscheiden, ob eine Mieterhöhung von 853,21 EUR auf 946,99 EUR für eine Hinterhauswohnung in der Seelingstraße in Charlottenburg rechters ist. Da sie von der Wissenschaftlichkeit und somit der Wirksamkeit des Mietspiegels nicht überzeugt war, hat ihre Entscheidung in der öffentlichen und juristischen Debatte schon Folgen weit über die 93,78 EUR / monatlicher Mietdifferenz des Einzelfalls hinaus.

Der Berliner Senat sieht durch das Urteil des Amtsgerichts Charlottenburg zwar die Mietpreisbremse - die auf den Mietspiegel Bezug nimmt - nicht gefährdet. Doch die Rechtsunsicherheit ist groß. Eine gesetzliche Neuregelung für Mietspiegel ist unabdingbar, aber die (Beratungs-) Praxis muss schon vorher zu Lösungen kommen!

Das Titel-Thema dieses Hefts ist daher die Mietpreisbremse und der Berliner Mietspiegel. Wie immer laden wir Sie ein, sich an dieser fachlichen Diskussion im Berliner Anwaltsblatt zu beteiligen, da die Problematik uns noch eine Weile begleiten wird (redaktion@berliner-anwaltsblatt.de).

Während die Politik bei den Mieten auf mehr (Preis-) Regulierung setzt, entdeckt sie an anderer - überraschender - Stelle die Auswüchse der Überregulierung:

Vor etwa einem Jahr hat die Europäische Kommission im Rahmen des „vierten Europäischen Semesters“ Empfehlungen für alle EU-Mitgliedstaaten vorgelegt. Man darf staunen: Gerade bei den freien Berufen, und zwar in Deutschland, bestünden „Markthindernisse und Hürden, die der Erbringung freiberuflicher Dienstleistungen im Wege stünden“, hieß es da. Freiberufliche Dienstleistungen, „insbesondere von Architekten, Ingenieuren und An-

wälten“, seien „im Vergleich zu anderen OECD-Ländern stark reguliert“. Wieder einmal werden Gebührenordnungen, Selbstverwaltung in Kammern, Zulassungsvoraussetzungen und Fremdbesitzverbote als Marktbeschränkungen gesehen. Die Bundesregierung wurde nun aufgefordert, ausgewählte Regelungen für Steuerberater, Architekten und Tierärzte zu rechtfertigen, und steht unter Handlungsdruck. Sonst droht ein Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH.

Es ist ja richtig - und in Deutschland schon seit Jahrzehnten in Rechtsprechung und Politik Standard -, dass berufsrechtliche Regelungen nicht der Marktabschottung dienen dürfen, sondern allein den Interessen des Gemeinwohls. Dass aber - bei allen Problemen verschiedener Branchen und Regionen in der EU - gerade die freien Berufe in Deutschland einen marktwirtschaftlichen Missstand darstellen sollen, erschließt sich dem Betrachter nicht auf den ersten Blick:

Kann man ernsthaft leugnen, dass Anwälte, Steuerberater, Architekten und andere freie Berufe in Deutschland besondere Qualitätsstandards erfüllen? Wäre es wirklich wünschenswert, dass Banken Steuerberatergesellschaften gründen und besitzen könnten, oder Rechtsschutzversicherer Anwaltskanzleien? Ist die Rechts- oder Steuerberatung in Ländern ohne Gebührenordnung etwa günstiger und der Zugang zum Recht einfacher? Und wie muss die besondere Unabhängigkeit und Qualität unserer Dienstleistungen und die Rolle der Anwaltschaft im Rechtsstaat und im gerichtlichen Verfahren oder die Rolle der Steuerberater in der Praxis der Besteuerung durch berufsspezifische Regelungen gewährleistet werden?

Hier bleibt viel Überzeugungsarbeit notwendig. Auch an dieser Stelle vielen Dank, dass Sie diese Arbeit durch Ihre Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein und im Deutschen AnwaltVerein unterstützen!

Ihr

Ulrich Schellenberg

Herausgeber:

Berliner Anwaltsverein e.V.
Littenstr. 11, 10179 Berlin
Telefon (030) 251 38 46, Fax (030) 251 32 63
E-Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de
www.berliner-anwaltsverein.de

Redaktionsanschrift:

Littenstr. 11, 10179 Berlin
Telefon (030) 251 38 46, Fax (030) 251 32 63
E-Mail: redaktion@berliner-anwaltsblatt.de
www.berliner-anwaltsverein.de

Redaktionsleitung (kommissarisch):

Christian Christiani

Redaktion:

Christian Christiani, German von Blumenthal,
Gregor Samimi, Benno Schick, Dr. Eckart Yersin

Redaktionsassistentz:

Janina Lücke
E-Mail: redaktionsassistentz@berliner-anwaltsblatt.de
www.lektorat-luecke.de

Verantwortlich für Kammerton (der RAK Berlin):

Marion Pietrusky, Benno Schick, Dr. Andreas Linde
Rechtsanwaltskammer Berlin, Hans-Litten-Haus,
Littenstr. 9, 10179 Berlin
Telefon (030) 30 69 31-0, Fax (030) 30 69 31 99
E-Mail: info@rak-berlin.org
www.rak-berlin.de

Verantwortlich für Mitteilungen**der Notarkammer Berlin:**

Elke Holthausen-Dux
Notarkammer Berlin
Littenstraße 10, 10179 Berlin
Telefon (030) 24 62 90-0, Fax (030) 24 62 90-25
E-Mail: info@notarkammer-berlin.de
www.berliner-notarkammer.de

Verantwortlich für Mitteilungen**des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin:**

Dr. Vera von Doetinchem
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin
Walter-Benjamin-Platz 6, 10629 Berlin

Verantwortlich für alle anderen Rubriken:

Christian Christiani
Littenstr. 11, 10179 Berlin
Telefon (030) 251 38 46, Fax (030) 251 32 63
E-Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de

Verantwortlich für Anzeigen:

Peter Gesellius
Baseler Straße 80, 12205 Berlin
Telefon (030) 833 70 87, Fax (030) 833 91 25
E-Mail: cb-verlag@t-online.de
www.cb-verlag.de

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 21 vom 01.01.2015.

Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonats.

Zeichnungen:

Philipp Heinisch
Dortmunder Str. 12, 10555 Berlin
Telefon (030) 827 041 63, Fax (030) 827 041 64
E-Mail: philipp.heinisch@t-online.de
www.kunstundjustiz.de

Verlag:

Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich
im CB-Verlag Carl-Boldt
Baseler Str. 80, 12205 Berlin,
Telefon (030) 833 70 87, Fax (030) 833 91 25
E-Mail: cb-verlag@t-online.de
www.cb-verlag.de

Bezugspreis im Jahresabo 90 Euro, Einzelheft 10 Euro.

Druck:

Globus-Druck GmbH & Co. Print KG, 12205 Berlin
Telefon (030) 614 20 17, Fax (030) 614 70 39
E-Mail: globus-druck@t-online.de

Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonats.

TITELTHEMA

Fehlt in Berlin
ein qualifizierter Mietspiegel? 181

AKTUELL

Rechtsanwälte protestieren
gegen anlasslose Überwachung 186

Stellungnahme:
DAV lehnt Vorratsdatenspeicherung ab .. 190

Demonstration der Richterinnen und
Richter, Staatsanwältinnen und
Staatsanwälte in Potsdam 190

Syndikusanwälte: DAV hält
Verfassungsbeschwerden für begründet .. 191

Syndikusanwälte: DAV nimmt
zum Referentenentwurf Stellung 191

IT-Sicherheit, Apps, Beacons und mehr:
Deutscher IT-Rechtstag in Berlin 192

BERLINER ANWALTSVEREIN

Zur Fiktion einer Trennung von Polizei
und Nachrichtendiensten nach der
Entscheidung des BVerfG zur
Antiterrordatei 195

Richter und Anwaltschaft im Dialog:
Aktuelle Rechtsprechung des
Kammergerichts zum Arzthaftungsrecht . 197

Veranstaltungen des BAV 199

KAMMERTON

Hände weg vom Anwaltsgeheimnis!
Die Rede von Kammerpräsident
Dr. Marcus Mollnau auf der Demonstration
gegen Totalüberwachung am 30. Mai 2015 200

**VERSORGUNGSWERK
DER RECHTSANWÄLTE IN BERLIN**

Ihr Engagement zählt!
Einladung und Aufruf zur Teilnahme
am Wahlausschuss. 206

URTEILE

KG zum Vollzug der Untersuchungshaft .. 208

KG zur Beschränkung des § 299 StPO
auf inhaftierten Beschuldigten 208

KG zu den zur Schadensfeststellung
erforderlichen Kosten eines
Kfz-Sachverständigengutachtens 208

KG zum Maßregelvollzug 208

WISSEN

Arbeitsgerichtlicher Mehrvergleich –
Kritik der aktuellen
Streitwertrechtsprechung 209

BUCHBESPRECHUNGEN 212**TERMINE**

Terminkalender 213

INSERATE 215**BEILAGENHINWEIS**

Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der
Firma **Juristische Fachseminare**, Bonn, bei.
Wir bitten um freundliche Beachtung.



3. DAV-Versicherungsrechtstag

25. und 26. September 2015 im Hotel Palace Berlin
(20. Symposium)

Tagungsort:

Hotel Palace
Budapester Straße 45, 10787 Berlin
Tel.: 030 / 2502-1191
E-Mail: res@palace.de

Tagungsbeitrag:

275,- EUR für Mitglieder der ARGE Versicherungsrecht
u. Juristen mit ständigem Gaststatus
450,- EUR für Nichtmitglieder
175,- EUR für Rechtsanwälte, die nach dem 01.09.2010
zur Rechtsanwaltschaft zugelassen wurden.

Teilnehmer, die mit der Anmeldung ihren Beitritt zur
Arbeitsgemeinschaft erklären, zahlen den ermäßigten
Beitrag.

Der Tagungsbeitrag beinhaltet Arbeitsunterlagen, Kaffeepausen und ein Arbeitsessen am Samstag, am Ende der Veranstaltung.

Eine Kostenfreie Stornierung ist bis zum
3. September 2015 möglich, danach wird der volle
Tagungsbeitrag erhoben.

Teilnehmerbescheinigung:

Den Teilnehmern wird bei vollständiger Teilnahme eine
Fortbildungsbescheinigung (§ 15 FAO) über 7 Stunden
erteilt.

Zimmerreservierung:

Zimmerreservierung im Veranstaltungshotel unter dem
Stichwort: „DAV Arge Versicherungsrecht“ bis zum
15.08.2015 zum Preis von 149,- EUR/Ez, 169,- EUR/Dz
jeweils inkl. Frühstück abrufbar. Hotel Palace, Budapester
Straße 45, 10787 Berlin, Tel.: 030 / 2502-1190, E-Mail:
res@palace.de abrufbar

Anmeldung:

Bitte schriftlich (auch per Fax) an
Rechtsanwältin Monika Maria Risch
Tel.: +49 30 / 2176483
Fax: +49 30 / 2184729

Ansprechpartnerin:

Frau Uta Bodenstein (E-Mail: U.Bodenstein@ra-risch.de)

Programm

Tagungsleitung:

Monika Maria Risch, Rechtsanwältin, Berlin

Freitag, 25. September 2015

- | | |
|-------------------|---|
| 13.15 – 13.30 Uhr | Begrüßung durch die Tagungsleiterin |
| 13.30 – 15.00 Uhr | „Der Dritte im Versicherungsrecht“
<i>Prof. Dr. Dirk Looschelders</i> , Heinrich-Heine-Universität, Düsseldorf |
| 15.00 – 15.20 Uhr | Pause |
| 15.20 – 16.50 Uhr | „Aktuelle Fragen der deutschen und europäischen Regulierung in Versicherungsbereich. Schwerpunkt: Verbraucherschutz“
<i>Dr. Jörg Freiherr Frank von Fürstenwerth</i> , Rechtsanwalt, Hauptgeschäftsführer des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft, Berlin |
| 16.50 – 17.10 Uhr | Pause |
| 17.10 – 17.40 Uhr | „Aktuelle Rück- und Ausblicke zur Versicherungsrechtsprechung des IV. Zivilsenates des Bundesgerichtshofs“
<i>Barbara Mayen</i> , Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe |
| 17.40 – 18.00 Uhr | Pause |
| 18.00 – 19.00 Uhr | Mitgliederversammlung der Arge Versicherungsrecht im DAV |
| Ab 20.15 Uhr | Abendprogramm |

Samstag, 26. September 2015

- | | |
|-------------------|---|
| 09.30 – 11.05 Uhr | „Rechtsanwälte – Partner der Rechtsschutzversicherer?“
<i>Dr. Hubert van Bühren</i> , Rechtsanwalt, Köln |
| 11.05 – 11.20 Uhr | Pause |
| 11.20 – 12.50 Uhr | „Ausgewählte Rechtsfragen der Berufshaftpflichtversicherung der freien Berufe unter besonderer Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung“
<i>Martin Lehmann</i> , Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe |
| 12.50 – 13.00 Uhr | Zusammenfassung durch die Tagungsleiterin |
| Ab 13.00 Uhr | Lunch für alle Teilnehmer und ihre Begleitungen im Hotel |

FEHLT IN BERLIN EIN QUALIFIZIERTER MIETSPIEGEL?

Die Auswirkungen der Entscheidung des Amtsgerichts Charlottenburg 235 C 133/13 auf Mieterhöhungsverfahren und die Begrenzung der Neuvermietungsmiete („Mietpreisbremse“)



Rechtsanwältin
Kirsten Metter

Mitte Mai ging ein Raunen durch die Berliner und bundesweite Presselandschaft: „Das Amtsgericht Charlottenburg kippt den Berliner Mietspiegel“ war zu lesen. Von anderer Seite heißt es – auch weil jüngst eine Entscheidung des Landgerichts bekannt wurde, das den Mietspiegel wohl aus eigener Sachkunde als qualifiziert anerkannt hat¹ –, die Entscheidung betreffe einen Einzelfall ohne besondere Bedeutung für andere Verfahren.

Fast zeitgleich hat Berlin als bislang einziges Bundesland bereits am 28. April 2015 die Mietenbegrenzungsverordnung erlassen und damit die Voraussetzungen für die Mietpreisbremse erfüllt. Der Rechtsanwalt wird sich fragen (müssen): Welche Auswirkungen hat die Entscheidung des Amtsgerichts Charlottenburg vom 11. Mai 2015² nicht nur auf Mieterhöhungsverlangen nach § 558 BGB, sondern auch auf die Rechtsberatung zur Mietpreisbremse?

I. DIE ENTSCHEIDUNG DES AG CHARLOTTENBURG ZU 235 C 133/13

1. Ausgangslage

Im Mieterhöhungsverfahren nach §§ 558 ff BGB kann der Vermieter vom Mieter die Zustimmung zur Erhöhung der Miete – unter der Voraussetzung der Einhaltung der formellen Voraussetzungen der §§ 558 BGB sowie der Kapazitätsgrenze und der Wartefrist – verlangen, soweit die neue Miete als ortsüblich anzusehen ist.

Im Rahmen der Zustimmungsersetzungsklage ist somit die ortsübliche Vergleichsmiete zu ermitteln, die „aus den üblichen Entgelten, die in der Gemeinde oder

einer vergleichbaren Gemeinde für Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung und Lage einschließlich der energetischen Ausstattung und Beschaffenheit in den letzten vier Jahren vereinbart (...) oder geändert worden sind“³, gebildet wird. Zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete ist das Gericht nicht an die für die formelle Wirksamkeit des Mieterhöhungsverlangens in § 558a BGB genannten Begründungsmittel gebunden, sondern hat die ortsübliche Vergleichsmiete im Rahmen freier Beweiswürdigung gem. § 286 ZPO zu ermitteln⁴.

Existiert für eine Gemeinde jedoch ein qualifizierter Mietspiegel, so gehört es zu den Anforderungen an die formale Wirksamkeit des Mieterhöhungsverlangens, dass der Vermieter sich auf diesen Mietspiegel selbst dann bezieht, wenn er zur Begründung des Mieterhöhungsverlangens auf ein anderes Begründungsmittel (in der Regel Vergleichsmieten oder Sachverständigengutachten) zurückgreift⁵. Vor allem greift für den qualifizierten Mietspiegel die Vermutungswirkung, dass dieser auch tatsächlich die ortsübliche Vergleichsmiete abbildet⁶. Im Zustimmungsprozess stellt der qualifizierte Mietspiegel somit zwar kein Beweismittel dar, er ist jedoch Beweislastnorm, da er eine gesetzliche Vermutung gem. § 292 ZPO aufstellt⁷. Die Prozesspartei, die sich darauf beruft, dass die ortsübliche Vergleichsmiete für die streitgegenständliche Wohnung außerhalb der Spannenwerte des qualifizierten Mietspiegels liegt, muss den Beweis des Gegenteils erbringen⁸. Als qualifiziert gilt ein Mietspiegel, wenn er nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt wurde und von der Gemeinde oder von den Interessenvertretern der Vermieter und Mieter anerkannt worden ist sowie ferner alle zwei Jahre an die Marktentwicklung angepasst und alle vier Jahre neu erstellt wird⁹. Der Berliner Mietspiegel enthält regelmäßig den einleitenden Hinweis auf die Anerkennung sowohl durch das Land Berlin wie auch durch diverse Interessenverbände auf Mieter- und Vermieterseite¹⁰ und die ergänzende Erläuterung, der Mietspiegel sei nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt worden. Im Hinblick auf diese Angaben im Mietspiegel selbst sowie das veröffentlichte ergänzende Datenmaterial durch das GEWOS verlangte die Rechtsprechung einen substantziellen Angriff gegen die Erstellung des Mietspiegels nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen, also die Auseinander-

1 Landgericht Berlin 18 S 411/13, Urteil bei Redaktionsschluss unveröffentlicht.

2 Im Volltext über www.berlin.de die AG Charlottenburg 235 C 133/13, Urteil vom 11.5.2015.

3 § 558 Abs. 2 BGB.

4 Börstinghaus in Schmidt-Futterer, 11. Aufl. 2013, § 558b Rn. 97.

5 § 558a Abs. 3 BGB.

6 § 558d Abs. 3 BGB.

7 Artz in Münchner Kommentar, 6. Aufl. 2012, § 558d Rn. 8.

8 BGH VIII ZR 99/09 NZM 2010, 665.

9 § 558d Abs. 1, 2 BGB.

10 Wobei der Mietspiegel 2015 auf Vermieterseite nur noch durch den Verband Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e.V., nicht jedoch (wie noch 2013) durch den Bund der Berliner Haus- und Grundbesitzervereine e.V. und den BFW Landesverband Berlin-Brandenburg e.V. anerkannt wurde (vergleiche Berliner Mietspiegel 2013 S. 7, 1., bzw. 2015 S. 5 1.).

Samstag, 27. Juni 2015

9.00 Uhr bis 14.30 Uhr (5 Fortbildungsstunden)

Seminar:

**Mietpreisbremse und Reform des Maklerrechts –
MietNovG**

Kirsten Metter,

Fachanwältin für Miet- und WEG-Recht, Berlin

Anmeldung und Infos unter: www.anwaltakademie.de;

Tel. 030 / 726153-126

setzung mit der (statistischen) Methodik der Erstellung des Mietspiegels, die praktisch in der Vergangenheit nicht erfolgreich geführt werden konnte¹¹. Zuletzt wurde der gegen den Mietspiegel 2009 erhobene Einwand, die Wohnlageneinordnung würde solche wissenschaftlichen Grundsätze vermissen lassen, da der Berliner Mietspiegel im Gegensatz zu anderen Mietspiegeln wegen der Fehlens einer „besten Wohnlage“ die unterschiedlichen Wohnwerte der Wohnlagen nicht hinreichend abbilde, für unzureichend erachtet¹² und der Einwand, von 30 Wohnungen im Bestand des Vermieters würde die Miete für nur drei Wohnungen innerhalb der Spanne des Berliner Mietspiegels liegen, nicht gelten gelassen. Der Bundesgerichtshof¹³ hob diese Entscheidung auf und führte aus, der Tatrichter habe zu prüfen, ob der herangezogene Mietspiegel das Tatbestandsmerkmal der Qualifizierung entweder unstreitig, offenkundig gem. § 291 ZPO oder nachweislich erfüllt. Für den Nachweis würde es insbesondere nicht genügen, dass der Ersteller selbst den Mietspiegel als qualifiziert bezeichnet oder der Mietspiegel von der Gemeinde bzw. den Interessenvertretern der Verbände anerkannt worden sei¹⁴. Die Partei, die sich gegen die Annahme der Qualifizierung des Mietspiegels wendet, hat substantielle Angriffe gegen den Mietspiegel vorzubringen, sofern die Erstellung des Mietspiegels in allgemein zugänglichen Quellen dokumentiert ist, und hat sich mit dem Inhalt der Dokumentation auseinanderzusetzen, soweit dies ohne besondere Fachkenntnisse möglich ist. Im konkreten Verfahren waren die vom Vermieter gegen den Mietspiegel vorgebrachten Einwendungen als erheblich anzusehen. Auf einen solchen Angriff muss das Gericht durch eigene Auseinandersetzung mit den Erläuterungen des Mietspiegels und dem ergänzenden Datenmaterial, durch ergänzende Auskünfte beim Mietspiegel-ersteller, durch Anhörung sachverständiger Zeugen oder aus eigener Sachkunde versuchen, zu einer richterlichen Überzeugung zu gelangen. Gelingt dies nicht, hat das Gericht ein Sachverständigengutachten einzuholen oder ein bereits vorhandenes Gutachten zu verwenden¹⁵, um zu prüfen, ob der jeweilige Mietspiegel als qualifiziert anzusehen ist und für diesen daher die Vermutungswirkung

der Abbildung der ortsüblichen Miete greift.

Nach Zurückverweisung dieses Rechtsstreites an das Landgericht Berlin wurde ein Sachverständigengutachten zur statistischen Methodik des Mietspiegels 2009 eingeholt, welches die Einhaltung der anerkannten wissenschaftlichen Grundsätze für den Mietspiegel 2009 anzweifelt. Eine Sachentscheidung ist allerdings noch nicht ergangen¹⁶.

2. Die Entscheidung des AG Charlottenburg

Der Vermieter hatte geltend gemacht, die ortsübliche Vergleichsmiete könne nicht über den (grundsätzlich einschlägigen) Mietspiegel 2013 ermittelt werden, da dieser nicht als qualifiziert zu bewerten sei, und hatte sich für die Ortsüblichkeit der verlangten (oberhalb der Spanne des Mietspiegelfeldes liegenden) Miete auf Sachverständigengutachten berufen. Es wurde als lebensfremd beanstandet, dass die als „mittlere Wohnlage“ über das gesamte Stadtgebiet von Berlin verteilten Wohngebiete eine annähernd vergleichbare Sozial- wie Infrastruktur sowie Wohnqualität aufweisen würden. Vereinfacht gesagt: Man kann (wie dies mit dem Berliner Mietspiegel geschieht) z. B. nicht den lebendigen Innenstadtkiez um den Klausener Platz in Charlottenburg mit einem Wohngebiet im beschaulich-grünen Stadtrand von Lübars in derselben Wohnlage einordnen; ein Wohngebiet in Berlin Neukölln würde bei gleicher Wohnlageneinordnung nach dem Berliner Mietspiegel ebenfalls nicht vergleichbar sein. Das AG Charlottenburg hat diesen Angriff gegen die Qualifizierung des Mietspiegels als „nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt“ unter Berücksichtigung der vom Bundesgerichtshof aufgestellten Kriterien als ausreichend erheblich erachtet und zu dieser Frage ein Sachverständigengutachten eingeholt. Der Sachverständige Prof. Krämer, der sich in seinem Gutachten¹⁷ eingehend mit der Frage auseinandersetzt, ob es mit dem Berliner Mietspiegel gelungen ist, den Wohnungsbestand in möglichst homogene Typenklassen aufzuteilen, die tatsächlich dazu führen, dass die in eine Gruppe eingeordneten Wohnungen unter dem Gesichtspunkt der Statistik im Sinne von § 558 Abs. 2 BGB „vergleichbar“ sind, kommt zu dem Ergebnis, dass bei der Wohnlageneinordnung Wohnungen völlig unterschiedlicher Lagen „in einen Topf“ geworfen werden¹⁸, darüber hinaus würde die Ermittlung der Zu- und Abschläge auf den Mietspiegelmittelwert nicht nach anerkannten statistischen Grundsätzen erfolgen¹⁹ und die sogenannte Extremwertbereinigung sei fehlerhaft erfolgt, da Extremwerte in statistisch fehlerhafter Weise eliminiert worden seien²⁰. Der Berliner Mietspiegel 2013 sei daher nicht nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt. Unter Auseinandersetzung mit dem Gutachten schließt sich das Gericht den

11 Börstinghaus aaO § 558d Rn.105.

12 LG Berlin 63 S 22/11 BeckRS 2012, 04716; so auch: LG Berlin 63 S 36/12 BeckRS 2013, 20989.

13 BGH VIII ZR 46/12, NJW 2013, 775, bestätigt durch BGH 6.11.2013, VIII ZR 346/12; NZM 2014, 292.

14 BGH aaO S. 776.

15 BGH aaO S. 777.

16 LG Berlin 63 S 22/11.

17 www.berlinermietendatenbank.de.

18 Gutachten Prof. Krämer S. 14, download www.berlinermietendatenbank.de.

19 Krämer aaO.

20 Krämer aaO S. 8.

21 AG Charlottenburg Urteil 11.5.2015 S. 10.

Ausführungen des Sachverständigen an, was in der rechtlichen Bewertung zu dem Ergebnis führt, dass für den Berliner Mietspiegel 2013 die Vermutungswirkung des § 558d Abs. 3 BGB nicht greift. Im Rahmen freier Beweiswürdigung gem. § 286 ZPO sah das Gericht sodann auch davon ab, den Mietspiegel als einfachen Mietspiegel als Grundlage für die Schätzung der ortsüblichen Vergleichsmiete heranzuziehen, da die fehlerhafte Extremwertberechnung dazu führe, dass die Mietwerte des Mietspiegel-feldes nicht als Schätzgrundlage herangezogen werden können. Zur ortsüblichen Vergleichsmiete wurde Sachverständigenbeweis erhoben. Der Sachverständige bestätigte die vermietetseits verlangte Miete als ortsüblich, das Amtsgericht gab der Klage statt.

Der Presse ist zu entnehmen, dass gegen das Urteil Berufung eingelegt wurde.

3. Urteilscommentar

Die Entscheidung des AG Charlottenburg beruht entgegen des Rauschens im Blätterwald der Medienlandschaft nicht auf dem Alleingang eines einzelnen Richters, sondern tatsächlich auf der folgerichtigen Anwendung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes. Der klagende Vermieter hatte Angriffe gegen den Mietspiegel vorgebracht, die nach den Entscheidungen des BGH vom Gericht als erheblich zu prüfen waren – und zwar mangels im Zweifel eigener Sachkunde des erkennenden Richters

auf dem Gebiet der Statistik durch Einholung eines Sachverständigengutachtens, das der Entscheidung über die Anwendbarkeit des Berliner Mietspiegels als „qualifiziert“ zu Grunde gelegt wurde. Das Sachverständigengutachten selbst überzeugt und bestätigt diejenigen, die noch nie verstanden haben, weshalb die Wohngebiete von Teilen des Paul-Lincke-Ufers in Kreuzberg mit Plattenbaugebieten in Hellersdorf oder Grünlagen im beschaulich-grünen Teil von Britz als „ihrer Lage nach vergleichbar“ sein sollen, wie der Berliner Mietspiegel dies suggeriert.

II. AUSWIRKUNGEN FÜR MIETERHÖHUNGSVERFAHREN NACH §§ 558 ff BGB

Unabhängig davon, wie die in dieser Sache zuständige Zivilkammer 18 des Landgerichts Berlin im dem konkreten Berufungsverfahren entscheidet, hat das durch das AG Charlottenburg eingeholte Gutachten Konsequenzen für derzeit anhängige Zustimmungsersetzungsklagen für Mieterhöhungsverlangen, die auf dem Mietspiegel 2013 beruhen. Wendet sich eine der Prozessparteien mit erheblichen Einwendungen gegen die Qualifizierung des Berliner Mietspiegels, so muss der erkennende Richter unter Berücksichtigung der vom BGH aufgestellten Kriterien diesen Einwendungen nachgehen und hat durch eigene Sachkunde, Einholung von Auskünften oder durch Sachverständigengutachten selbst zu prüfen, ob der Mietspiegel als qualifiziert anzusehen ist. Hierzu kann gem.

DMP

DETEKTEI



ERMITTLUNGEN

- | Anschriften- und Personenermittlungen
- | Pfändungsmöglichkeiten
- | Kontoermittlungen
- | Vermögensaufstellungen
- | Beweis- und Informationsbeschaffung

OBSERVATIONEN

- | Fehlverhalten in der Partnerschaft
- | Mitarbeiterüberprüfung
- | Unterhaltsangelegenheiten
- | GPS-Überwachung
- | Beweissicherung

Der hohe Qualitäts- und Abwicklungsstandard sowie die innovativen Vorgehensweisen der DMP Detektei wurden nach der strengen, international gültigen Norm ISO 9001 vom TÜV Rheinland zertifiziert und ausgezeichnet.



Berlin

Kurfürstendamm 52
10707 Berlin
Fon +49(0)30 · 311 74 73 0
Fax +49(0)30 · 311 74 73 30

Hamburg

Valentinskamp 24
20354 Hamburg
Fon +49(0)40 · 31 11 29 03
Fax +49(0)40 · 31 11 22 00

München

Maximilianstraße 35a
80539 München
Fon +49(0)89 · 24 21 84 72
Fax +49(0)89 · 24 21 82 00

§ 411a ZPO das Gutachten aus dem Verfahren vor dem AG Charlottenburg herangezogen werden²². Die Entscheidung über die Verwertung obliegt dem pflichtgemäßen Ermessen des Richters, der im Rahmen seiner Ermessensentscheidung u.a. insbesondere zu prüfen hat, ob die Beweisthemen verwertbar sind. Beruft sich eine Mietpartei darauf, dass die örtübliche Mierte außerhalb der Spannenwerte des Berliner Mietspiegels liegt, sollte daher nicht nur die Qualifizierung des Mietspiegels angegriffen werden, sondern sinnvollerweise zugleich Beweis durch die Verwertung des bereits vorliegenden Gutachtens gem. § 411a ZPO angeboten werden.

Dabei kann auch das Gutachten Prof. Krämer nicht nur für die Prozesse verwertet werden, die über den Mietspiegel 2013 geführt werden, sondern auch für die Verfahren, die den Mietspiegel 2015 betreffen. Der Mietspiegel 2015 beruht nämlich nicht auf einer neuen Datenerhebung, sondern ausdrücklich nur auf der Fortschreibung bereits für den Mietspiegel 2013 erhobener Daten²³, die statistische Methodik ist somit unverändert geblieben.

III. AUSWIRKUNGEN FÜR DIE BEGRENZUNG DER WIEDERVERMIETUNGSMIETE GEM. §§ 556 d ff BGB

Zum 1. Juni 2015 trat die „Mietpreisbremse“ in Kraft. Da das Land Berlin bereits die Mietenbegrenzungsverordnung erlassen hatte, sind die §§ 556d ff BGB in Berlin für Wiedervermietungen ab dem 1. Juni 2015 zu beachten, für alle in den Anwendungsbereich der Vorschriften fallenden Wohnungen ist die Wiedervermietungsmiete auf die Höhe der Vormiete oder 110 % der ortsüblichen Vergleichsmiete gem. § 558 Abs. 2 BGB begrenzt. Der Verordnungsgeber hat sich mit der ortsüblichen Vergleichsmiete in Berlin in der gem. § 556d Abs. 2 Nr. 4 BGB notwendigen Begründung zur Verordnung auseinandergesetzt, vor

allem bestimmt sich nach der ortsüblichen Vergleichsmiete (höhere Vormieten ausgenommen) die zulässige Wiedervermietungsmiete. Die Bestimmung der ortsüblichen Vergleichsmiete ist daher ein Kernproblem der Mietpreisbegrenzung.

Beachtet der Vermieter die Begrenzung bei der Wiedervermietung nicht, so ist der Mieter berechtigt, die ab formwirksamer Rüge fällig gewordenen überhöhten Mieten zurückzufordern²⁴. In diesem Zusammenhang kann insbesondere von Bedeutung sein, ob der Mietspiegel 2015 als qualifiziert anzusehen ist.

1. Wirksamkeit der Rechtsverordnung

Der Vermieter kann im Rückforderungsprozess – neben weiteren denkbaren Einwendungen – geltend machen, die Rechtsverordnung sei fehlerhaft und damit nichtig²⁵. Auf einen solchen substantiiert vorgebrachten Einwand hat das Zivilgericht inzident die Wirksamkeit der zugrundeliegenden Rechtsverordnung in eigener Kompetenz zu prüfen²⁶. Zu dieser Prüfung gehört in materieller Hinsicht auch die Überprüfung, ob der Ordnungsgeber zu Recht von einem angespannten Wohnungsmarkt gem. § 556d BGB ausgegangen ist²⁷. In der Begründung zur Mietenbegrenzungsverordnung wird unter anderem auf die vom Sachverständigen Prof. Krämer beanstandete Wohnlageinteilung in gut, mittel und einfach ohne Differenzierung nach dem Innenstadtgebiet und den Stadtrandlagen Bezug genommen²⁸. Darüber hinaus setzt sich die Begründung mit der Entwicklung der Differenz zwischen Angebotsmieten und ortsüblichen Vergleichsmieten auseinander, wobei für die ortsübliche Vergleichsmiete auf die Mietspiegel 2011 und 2013 Bezug genommen wird²⁹. Wenn jedoch tatsächlich für den Berliner Mietspiegel die Vermutungswirkung entfällt, dass die dort angegebenen

22 BGH aaO S. 777.

23 Berliner Mietspiegel 2015 S. 51.

24 § 556g Abs. 2 BGB.

25 Lehmann-Richter WuM 2015, 204 ff.

26 Zur Kappungsgrenzenverordnung LG Berlin 3.7.2014, 67 S 121/14; GE 2014,

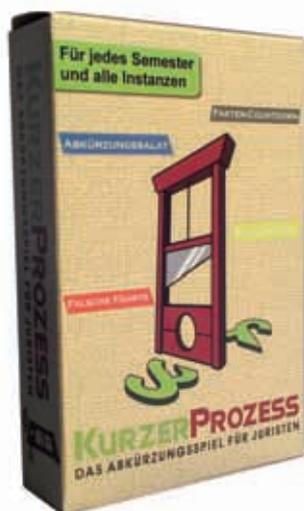
1064 (nicht rechtskräftig).

27 Lehmann-Richter aaO.

28 3.1 der Begründung S. 5 der Vorlage zur Verordnung; www.berlin.de.

28 3.1 der Begründung S. 5 der Vorlage zur Verordnung; www.berlin.de.

29 4.4 der Begründung S. 9 der Vorlage aaO.



KURZER PROZESS

DAS ABKÜRZUNGSSPIEL FÜR JURISTEN

Die perfekte **Geschenkidee** nicht nur für Palandt-Versteher. Testen Sie Ihre Abkürzungskompetenz in der Rubrik **„Abkürzungssalat“**, lassen Sie sich vernünftig auf die **„Falsche Fährte“** locken und zählen Sie den **„Faktencountdown“** nicht erst bis Null runter, bevor Sie die Abkürzung erraten haben.

Mehr Infos und Bestellmöglichkeiten unter www.kurzer-prozess.com

Bekannt aus der ZDF-Sendung **„Quizchampion“**

Werte die ortsübliche Vergleichsmiete abbilden, so kann hieraus auch geschlossen werden, dass die Begründung der Mietbegrenzungsverordnung unter dieser Argumentation auf einer fehlerhaften Basis erfolgt ist und somit jedenfalls das Argument des Auseinanderfallens von ortsüblicher Vergleichsmiete und Angebotsmiete nicht für die Begründung des angespannten Wohnungsmarktes in Berlin herangezogen werden durfte. Wenn man diese Annahme zugrunde legt, ist zu prüfen, ob die weiteren herangezogenen Begründungen (u.a. geringe Leerstandsquote) ausreichen, für die Verordnung festzustellen, dass der Ordnungsgeber seinen Beurteilungsspielraum sachgerecht ausgeübt hat.

2. Mietspiegel als Grundlage für die Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete im Rückforderungsprozess des Mieters

§ 556d Abs. 1 BGB nimmt ausdrücklich Bezug auf die gesetzliche Definition der ortsüblichen Vergleichsmiete in § 558 Abs. 2 BGB. Die ortsübliche Miete ist somit nach den gleichen Kriterien zu ermitteln, die auch für das Mieterhöhungsverfahren gelten, d. h., für einen qualifizierten Mietspiegel greift die Vermutungswirkung des § 558d Abs. 3 BGB³⁰. Für den Rückforderungsprozess nach § 556g BGB gelten damit andere Kriterien als für den Rückforderungsprozess gem. § 5 WiStrG, in dem die Vermutungswirkung des qualifizierten Mietspiegels nicht greift³¹. Gegen diese Vermutungswirkung kann somit auch in Rückforderungsprozessen mit den Argumenten aus dem Urteil des AG Charlottenburg sowie des Gutachtens Prof. Krämer gestritten werden. Die ortsübliche Vergleichsmiete wäre dann vom Gericht entweder auf der Grundlage des Berliner Mietspiegels als einfachem Miet-

spiegel zu schätzen oder unter Einholung eines Sachverständigengutachtens zu ermitteln.

IV. FAZIT

Gegen die Methodik der Ermittlung der Vergleichsmieten des Berliner Mietspiegels sind erhebliche Bedenken vorgebracht worden. Die Anerkennung des Berliner Mietspiegels als qualifiziert ist keinesfalls mehr – wie in der Vergangenheit – unantastbar. Für die anwaltliche Praxis eröffnen sich interessante Herausforderungen durch die Erweiterung des Argumentationsspielraums im Mieterhöhungsverfahren wie auch bei der Bewertung der zulässigen Wiedervermietungsmiete.

Die Autorin ist Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Schultz und Seldeneck Rechtsanwälte und Notare.

30 Börstinghaus NJW 2015, 1553, 1555 unter Bezugnahme auf Hinz ZMR 2014, 593, 596.

31 Artz in Münchner Kommentar § 558d Rn. 6, Börstinghaus in Schmidt-Futterer § 558d Rn. 92.



RA-MICRO
BERLIN MITTE GmbH

RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
Friedrichstr. 95 - 10117 Berlin

Tel: 030/ 20 64 80 22
Fax: 030/ 20 64 81 66
ra-micro@schucklies.de
www.ra-micro-berlin-mitte.de

Für Neuverträge jetzt mit FSE-Pauschale auch für Dragon Legal 13 für DictaNet!

© 2015 RA-MICRO BERLIN MITTE GmbH



Einfach. Sicher. Günstig.

Vorführtermine - testen Sie selbst

am Freitag, 26. Juni 2015
13:00 - 13:45 Uhr

am Mittwoch, 01. Juli 2015
17:00 Uhr - 17:45 Uhr

am Mittwoch, 12. August 2015
17:00 Uhr - 17:45 Uhr

am Mittwoch, 16. September 2015
13:00 Uhr - 13:45 Uhr

Anmeldung erbeten

Infos vorab unter 0800 20648022




Ihr Michael Schucklies und das gesamte Team!

Termine auch in **Stralsund!** (auf Anfrage)



RECHTSANWÄLTE PROTESTIEREN GEGEN ANLASSLOSE ÜBERWACHUNG

Demonstration vor dem Kanzleramt am 30.05.2015

TOTALITÄRE ÜBERWACHUNGSALBTRÄUME DÜRFEN KEINE REALITÄT WERDEN



Peter Schaar

Hannah Arendt bezeichnete es in ihrem 1951 erschienenen Werk über die Ursprünge und Elemente des Totalitarismus als den schrecklichen Traum einer modernen totalitären Polizei, jederzeit nachvollziehen zu können, wer mit wem in Beziehung steht und wie intensiv und intim diese Beziehung jeweils ist.

Heute sind wir dieser Schreckensvision bereits sehr nahe. Alle möglichen Geräte erzeugen jede Menge so genannter Metadaten. Die ungeheure Masse dieser Metadaten offenbart nicht bloß, wer mit wem vernetzt ist. Festgehalten wird auch, wo man sich zu jedem Zeitpunkt aufhält. So lässt sich mittels Funkzellenabfrage herausfinden, wer an der heutigen Kundgebung teilnimmt. Nur die wenigen von Ihnen, die weder ein Handy noch ein Smartphone in der Tasche haben, können vermutlich nicht geortet werden. Ganz sicher können allerdings auch sie nicht sein, denn sogar Kleidungsstücke sind heute mit Funkchips ausgestattet. Dass diese Vorstellung keine Übertreibung ist, belegen Praktiken im Freistaat Sachsen, wo wiederholt im Vorfeld von Anti-Nazi-Demonstrationen umfassende Funkzellenabfragen angeordnet und durchgeführt wurden. Dies Beispiel zeigt: Wer den Datenschutz aushöhlt, gefährdet damit auch andere Grundrechte. Die Versammlungsfreiheit genauso wie die Meinungsfreiheit!

Deshalb ist es ein Ärgernis, dass die Bundesregierung die Anbieter von Telekommunikationsdiensten erneut zur Vorratsdatenspeicherung zwingen will. Skandalös ist auch das Verfahren, mit dem das Gesetz durch den Bundestag gebracht werden soll: Innerhalb weniger Wochen, ohne Möglichkeit zur intensiven öffentlichen und parlamentarischen Prüfung und Diskussion. Den Verbänden hat das Bundesjustizministerium seinen Referentenentwurf eine Woche vor der Verabschiedung durch das Bundeskabinett zur Kenntnis gegeben. Ein Feedback wurde offenbar nicht erwartet. Trotzdem wurden unter großem Zeitdruck viele kritische Stellungnahmen formuliert. Sie kamen nicht nur von den üblichen Verdächtigen – Datenschützern, Bürgerrechtlern und Rechtsanwälten –, sondern auch aus der

Wirtschaft. Nichts davon hat die Bundesregierung berücksichtigt. Dabei ist diese Eile nicht geboten. Mehr als fünf Jahre hat es in Deutschland keine Vorratsdatenspeicherung gegeben, nachdem das Bundesverfassungsgericht das Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung für verfassungswidrig erklärt hatte.

Übrigens war auch die verfassungswidrige erste Vorratsdatenspeicherung 2007 von einer Großen Koalition eingeführt worden. Auch eine europarechtliche Verpflichtung zur Einführung der Vorratsdatenspeicherung besteht nicht mehr, seit der Europäische Gerichtshof im letzten Jahr die EU-Richtlinie zur VDS für null und nichtig erklärt hat, weil sie gegen Art. 7 und Art. 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstößt.

Im Vorblatt des Gesetzentwurfs hat das Bundesjustizministerium in die Rubrik „Alternativen“ das Wort „Keine“ eingetragen. Dabei ist die Vorratsdatenspeicherung alles andere als alternativlos. Wer die Vorratsdatenspeicherung – wie Justizminister Heiko Maas – wider besseres Wissen als alternativlos bezeichnet, versucht von seiner eigenen politischen Verantwortung abzulenken.

Es ist bemerkenswert, dass derselbe Gesetzentwurf auch ein Torpedo gegen die Meinungs- und Pressefreiheit enthält: Die neue Strafvorschrift zur „Datenhehlerei“. Danach würde sich auch strafbar machen, wer sich Informationen über illegale Aktivitäten von Firmen oder Behörden verschafft, die von Insidern stammen, oder wer solche Informationen öffentlich macht. Sowohl die Betreiber von Whistleblower-Plattformen als auch Blogger müssten damit rechnen, bis zu drei Jahren im Gefängnis zu verbringen oder hohe Geldstrafen zu zahlen. Hätte es diesen Straftatbestand schon gegeben, wäre eine Vielzahl der Berichte über illegale Aktivitäten von Geheimdiensten strafbar gewesen, die auf Erkenntnissen von Whistleblowern wie Edward Snowden und Chelsea Manning basierten, „die nicht allgemein zugänglich sind und die ein anderer durch eine rechtswidrige Tat erlangt“ hat. Auch Journalisten müssten grundsätzlich mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen, wenn sie sich aus derartigen Quellen stammende Informationen weit im Vorfeld einer Veröffentlichung verschaffen oder solche Informationen weitergeben. Zudem würden sich journalistisch tätige Amateure und Blogger, die entsprechende Informationen sammeln oder veröffentlichen, auf jeden Fall strafbar machen, denn bei ihnen würde die vorgesehene Ausnahmeregelung auf keinen Fall greifen, da sie ja nicht in „Wahrnehmung dienstlicher oder beruflicher Pflichten“ handeln.

Leider wird der parlamentarische Gegenwind die Große Koalition wohl allein nicht davon abhalten, die Vorratsdatenspeicherung und andere Einschränkungen von Bürgerrechten zu beschließen. Umso wichtiger ist es, dass wir als Bürgerinnen und Bürger auch außerparlamentarisch



Fotos: Andreas Burkhardt, Berlin

risch deutlich machen, dass wir nicht damit einverstanden sind und dass wir es für fatal halten, wenn Grundrechte auf dem Altar vermeintlicher Sicherheit geopfert werden!

Die totalitären Überwachungsabträume, die Hannah Arendt schon vor einem guten halben Jahrhundert plagten, dürfen nicht zur Realität des 21. Jahrhunderts werden!

Der Autor Peter Schaar war von 2003 bis 2013 Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI).

DIE BUNDESREPUBLIK DARF SICH NICHT SCHLEICHEND IN EINEN ÜBERWACHUNGSSTAAT VERWANDELN



Dr. hc. Burkhard Hirsch

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Diese Demonstration ist notwendig und richtig. Sie findet zum richtigen Zeitpunkt statt. Es wird Zeit, klar und deutlich zu sagen, dass die Politik dabei ist, das Vertrauen der Bürger zu riskieren, ob sie bereit ist, das Notwendige zu tun.

Um es vorab zu sagen:

Wir sind nicht gegen etwas, sondern dafür, dass unsere Grundrechte gewahrt werden, dass unser Privatleben privat bleibt, dass unsere Berufsgeheimnisse geschützt bleiben, dass sich unsere Nachrichtendienste nicht zu trojanischen Eseln fremder Interessen machen lassen und parlamentarisch kontrolliert werden.

Und noch eine Bemerkung vorab:

Man muss und kann – wie in jedem Beruf, so auch – in der Politik nicht immer alles sagen, was man weiß. Aber ein Mitglied der Regierung, dem nachgewiesen

wird, dass er vor dem Parlament gelogen hat, muss gehen. Ohne jede Ausnahme.

Als Anwälte sind wir besonders von der Unsicherheit belastet, ob wir auf die „Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität von informationstechnischen Systemen“ und auf den verfassungsgemäßen Schutz unserer Telekommunikationsbeziehungen vertrauen können, als Bürger und bei der Ausübung unseres Berufes. Wir sehen, dass die Bundesregierung zögert, gegenüber dem Bundestag Klartext zu reden, wer in welchem Maße – von wem auch immer – ohne eindeutige Rechtsgrundlage überwacht wurde. Wir freuen uns, dass das Handy der Kanzlerin nicht mehr überwacht wird. Aber jeder von uns hat auch ein Handy. Seit den Enthüllungen von Edward Snowden können wir uns nicht einmal mehr darauf verlassen, dass unsere rechtliche Verpflichtung zur beruflichen Verschwiegenheit gewahrt bleibt, wenn wir gesetzlich zum elektronischen Rechtsverkehr – demnächst auch in Strafsachen – gezwungen werden.

Die 28 Regionalpräsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer haben in einer Resolution genau heute vor einem Jahr die Bundesregierung dringend aufgefordert, verlässliche Zusagen zu geben und alles zu tun, dass der elektronische Rechtsverkehr abhörsicher und hackerfest sein wird. Aber ich stelle fest, dass bisher nicht einmal die Kontrollrechte des Parlaments ausreichen, uns diese Sicherheit zu geben.

Der Deutsche Bundestag muss dafür sorgen, dass das Parlamentarische Kontrollgremium endlich wenigstens unsere eigenen Nachrichtendienste wirklich kontrollieren kann und ihnen nicht nur glauben muss.

Der Deutsche Bundestag muss dafür sorgen, dass die sog. G-10-Kommission alle Telekommunikationsüberwachungen kontrollieren kann, an denen deutsche Behörden mitwirken.

Eine Bemerkung zur sog. Vorratsdatenspeicherung, die nicht dadurch schöner wird, dass sie als „Höchstspeicherfrist“ sprachlich verumumt werden soll.

Nach den vernichtenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des EuGH möchten wir, dass der Bundestag endlich begreift, dass wir es satt haben, wenn er ständig, wiederholt und nun erneut die Belastbarkeit der Verfassung und der Europäischen Grundrechtscharta erproben will.

Es geht uns natürlich nicht darum, die Bahn für Terroristen oder andere Straftäter frei zu machen. Es geht darum,





- ob der Staat seine Bürger wie potentielle Straftäter ohne jeden Anlass kontrollieren darf, ohne jeden Anlass, das heißt also, obwohl sie sich völlig rechtmäßig verhalten,
- ob es ein Teil unseres privaten Lebens bleibt, mit wem, wann und wie lange wir reden, sprechen, kommunizieren, Kontakt haben,
- mit anderen Worten, ob die Überwachung der Bürger eine Grenze haben muss, auch wenn sie noch so gut gemeint sein mag.

Wenn man die Vorratsdatenspeicherung akzeptiert, dann könnte man mit derselben Begründung die Fingerabdrücke und die DNA-Analyse von jedermann, die Briefe und Pakete, die man versendet oder bekommt, die Fahrkarten, die man kauft, die Abonnements, die man unterhält, demnächst auch die Maut-Daten erfassen und das alles unter einem Einheitlichen Personenkennzeichen speichern, das auch schon mal gefordert worden ist.

Ich möchte den Deutschen Bundestag dringend auffordern, vor einer Neuauflage der Vorratsdatenspeicherung sich im Einzelnen und durch Anhörungen genau darüber zu informieren, wie tief die Einblicke in die Privatheit und das persönliche Zusammenleben der Bürger gehen, die man mit maschineller Auswertung der Vorratsdaten ermöglichen kann.

Der Bundestag muss sich auch darüber informieren, warum die Europäische Kommission irgendwelche wesentlichen Erfolge der Vorratsdatenspeicherung bei der Verbrechensbekämpfung nicht belegen kann und warum alle praktischen Untersuchungen in den Ländern, die sie praktizieren, zu demselben Ergebnis geführt haben, in Europa ebenso wie in den USA.

Der Deutsche Bundestag sollte verstehen, dass es uns nicht um den Wettbewerb von Parteien geht. Wir wollen sicher sein, dass die Bundesrepublik sich nicht schleichend in einen Überwachungsstaat verwandelt.

Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich erklärt, dass bei jeder anlasslosen Speicherung äußerste Zurückhaltung geboten ist: „Dass die Freiheitswahrnehmung der Bürger nicht total erfasst und registriert werden darf, gehört zur verfassungsrechtlichen Identität der Bundesrepublik Deutschland, für deren Wahrung sich die Bunderepublik in europäischen und internationalen Zusammenhängen einsetzen muss.“ Dabei fordert das BVerfG eine Gesamtbilanz der anlasslosen Datenüberwachung. Sie liegt bis heute nicht vor.

Der Bundestag sollte endlich akzeptieren, dass es eine totale Sicherheit nur dann geben kann, wenn man in einer totalen Überwachung leben will. Wir wollen das nicht. Darum sollte es endlich aufhören, das Recht auf Privatheit als Beihilfe für Straftaten zu diskriminieren.

Wir wollen, dass unsere Grundrechte hier in Berlin vor dem Bundestag in derselben Weise geachtet, geschützt und verteidigt werden, wie wir das sonst durch die Richter in Karlsruhe bewirken müssen, mit demselben Mut und derselben Gelassenheit. Deswegen sind wir hier und deswegen werden wir nicht aufhören, alles zu tun, um unsere Verfassungsrechte zu schützen und zu wahren.

Der Autor ist Rechtsanwalt in Düsseldorf / Vizepräsident des Deutschen Bundestags a. D. / Innenminister des Landes NRW a. D.

GRUBBOTSCHAFT VON EDWARD SNOWDEN



Edward Snowden

Lawyers have a special understanding of the importance of confidential communications. Discussions between lawyers and their clients are privileged. This is a cornerstone of the profession and of any modern legal system.

The reason for this is that an individual could not seek or receive honest and effective legal advice without a binding assurance that the communication would be seen only by lawyer and client. Clients trust lawyers with sensitive information that they rightfully expect will be shared with no one – in some cases, they may trust lawyers with their lives.

In the past, securing this communication may have meant locking file cabinets and not discussing legal matters outside of the office. Today, lawyers are on notice that they must do more to protect their communications.

In this new and challenging environment of govern-

ments collecting our personal information en masse, communications between attorneys and clients are vulnerable.

Lawyers have an ethical and professional responsibility to push back.

Lawyers must encrypt.

We need new professional training and new professional standards to make sure that we have mechanisms to ensure that the average member of our society can have a reasonable measure of faith in the skills of all lawyers.

Beyond protecting themselves and their clients, lawyers must join the broader political discussion and become advocates against mass surveillance. Lawyers have a unique ability – and responsibility – to explain why communication without fear of government collection is critical to their work, their clients, and our society.

Die Rede von Kammerpräsident Dr. Marcus Mollnau auf der Demonstration gegen Totalüberwachung am 30.05.2015 findet sich im Kammerton ab S. 201.

STELLUNGNAHME: DAV LEHNT VORRATSDATENSPEICHERUNG AB

Am vergangenen Freitag hat das BMJV einen Gesetzentwurf zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherpflicht für Verkehrsdaten, also die Regelung zur Vorratsdatenspeicherung, veröffentlicht. Damit soll das anlasslose Speichern der Verbindungsdaten von sämtlichen Bürgerinnen und Bürgern in der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht werden. Nach Auffassung des DAV ist der Referentenentwurf weit davon entfernt, den mit einer Vorratsdatenspeicherung verbundenen schweren Eingriff in das Fernmeldegeheimnis zu rechtfertigen. Auch müsse es ein Datenerhebungsverbot für Berufsgeheimnisträger geben. Nicht nur ein Verwertungsverbot. Neu im Vergleich zu den Leitlinien vom 15. April 2015 ist die geplante Einführung eines Straftatbestandes der Datenhehlerei. Damit unternimmt es die Bundesregierung – an verborgener Stelle eines Gesetzentwurfes, dessen Überschrift insinuiert, es gehe um Datenspeicherfristen – staatlichen Stellen die Früchte illegaler Datenerhebungen zu sichern. Die ausführliche Stellungnahme Nr. 25/2015 können Sie unter www.anwaltverein.de abrufen (s. auch Pressemitteilung vom 20. Mai 2015).

DAV



DEMONSTRATION DER RICHTERINNEN UND RICHTER, STAATSANWÄLTINNEN UND STAATSANWÄLTE IN POTSDAM



Matthias Deller

Am 28. Mai 2015 fand in Potsdam die erste Demonstration der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in der Geschichte des Landes Brandenburg statt. Dem Aufruf des Deutschen Richterbundes unter dem Motto „Recht hat seinen Preis“ folgten gut 300 Personen aus Gerichten und Staatsanwaltschaften aus dem ganzen Land. Lautstark mit roten Trillerpfeifen und Transparenten zogen die Juristen – viele von ihnen in Robe – durch die Potsdamer Innenstadt von der Staatskanzlei zum Landtagsschloss. Mit ihrer zweistündigen Demonstration setzten sie ein klares Zeichen für einen funktionstüchtigen Rechtsstaat.

Die Demonstranten wiesen auf die dringend benötigte Einstellung junger Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte hin. Sie wendeten sich gegen den von der Landesregierung seit Jahren betriebenen massiven Stellenabbau in der Justiz (bis 2018 sollen weitere 99 Stellen für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gestrichen werden – darunter fast 30 % der Stellen für Vorsitzende Richterinnen und Richter an den Landgerichten) und sehen hierdurch die Leistungsfähigkeit der Brandenburger Gerichte und Staatsanwaltschaften in Gefahr.

Bei der Abschlusskundgebung vor dem Fortuna-Portal zeigten vier Rednerinnen und Redner aus den Staatsanwaltschaften und Gerichten eindrucksvoll auf, wie dramatisch es bereits heute an ihren Arbeitsplätzen aussieht und welche nachteiligen Folgen die Umsetzung der Kürzungspläne für die Bürger auslösen wird. Nach 25 Jahren Aufbauarbeit sei ein weiterer Stellenabbau das falsche Signal und „Gift“ für den Rechtsstaat. Die Redner forderten dazu auf, die Stellenstreichungen in der Justiz zu beenden und endlich den längst notwendigen Generationswechsel zu ermöglichen. Für die Zukunftsfähigkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften sei es angesichts der bevorstehenden Pensionierungswelle erforderlich, ab sofort jedes Jahr mindestens 30 neue Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte einzustellen. Wer diese personelle Erneuerung jetzt nicht in Gang setze, mute den Bürgern in den nächsten Jahren noch längere Verfahrenslaufzeiten und weiter wachsende Aktenberge zu. Die Rechtsuchenden seien jedoch schon heute zu Recht mit dem Zustand der Brandenburger Gerichte und Staatsanwaltschaften unzufrieden.



Demonstrierende Richter vor dem Landtag

Eine Peinlichkeit am Rande: Trotz langfristiger Vorankündigung waren weder der Ministerpräsident noch sein Justizminister dazu bereit, ein Geschenk der Richter und Staatsanwälte entgegenzunehmen oder gar einige Worte an sie zu richten. Sieht so Wertschätzung für die Dritte Staatsgewalt aus?

Der Autor ist Landesvorsitzender des Deutschen Richterbunds – Landesverband Brandenburg e. V.

SYNDIKUSANWÄLTE: DAV HÄLT VERFASSUNGSBESCHWERDEN FÜR BEGRÜNDET

Mit drei Urteilen hatte das BSG am 3. April 2014 die jahrzehntelange Praxis beendet, Syndikusanwälte von der gesetzlichen Rentenversicherung zu befreien. Ausschlaggebend für das BSG war, dass die Tätigkeit des Syndikusanwalts für einen nichtanwaltlichen Arbeitgeber keinen anwaltlichen Charakter habe. Der DAV kommt in seiner Stellungnahme Nr. 21/2015 zu den zwei Verfassungsbeschwerden gegen die BSG-Urteile zu dem Ergebnis, dass das BSG die Tragweite des Grundrechts aus Art. 2 Abs. 1 GG verkannt habe. Der Verfassungsrechtsausschuss betont unter Mitwirkung des Berufsrechtsausschusses, dass das BSG die Entscheidung über die Befreiung – als sozialrechtliche Vorfrage – von einer berufsrechtlichen Regel (der Unvereinbarkeit der Tätigkeit als Rechtsanwalt und Tätigkeit im Beschäftigungsverhältnis) abhängig gemacht habe, die ihrerseits – als selbständiger Rechtssatz gedacht

– gegen die anwaltliche Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) verstoße. Die vollständige Stellungnahme finden Sie unter www.anwaltverein.de.

DAV

SYNDIKUSANWÄLTE: DAV NIMMT ZUM REFERENTENENTWURF STELLUNG

Seit den drei Urteilen des BSG vom 3. April 2014 ist das Recht der Syndikusanwälte in der Diskussion. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat am 30. April 2015 den „Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte, Stand 26. März 2015“ an alle Bundesländer und betroffenen Verbände zur Stellungnahme bis zum 15. Mai 2015 übersandt. Der DAV-Präsident hat eine ausschussübergreifende Arbeitsgruppe („Task Force Referentenentwurf Syndikusanwälte“) berufen, um eine Stellungnahme für den DAV vorzubereiten. Der DAV begrüßt den Gesetzentwurf grundsätzlich als Fortentwicklung des Eckpunktepapers zur Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte vom 13. Januar 2015. Allerdings lehnt der DAV die Schaffung einer Sonderzulassung zur Rechtsanwaltschaft für Syndikusanwälte ab. Auch spricht sich der DAV gegen die begriffliche Trennung in „Rechtsanwälte“ einerseits und „Syndikusrechtsanwälte“ andererseits aus. Die vollständige Stellungnahme Nr. 23/2015 finden Sie unter www.anwaltverein.de/de/newsroom.

DAV

DIE AUSGABE 7-8/2015 DES **BERLINER ANWALTSBLATT** ERSCHEINT IM AUGUST 2014.

ANZEIGENSCHLUSS FÜR HEFT 7-8/2015 IST AM 31. JULI 2015

CB-VERLAG CARL BOLDT | TELEFON (030) 833 70 87 | FAX (030) 833 91 25 | MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

IT-SICHERHEIT, APPS, BEACONS UND MEHR

Deutscher IT-Rechtstag in Berlin (23./24. April 2015)



Rechtsanwalt Felix Schmidt

Mit den Themen IT-Sicherheit und Datenschutz setzte der 2. Deutsche IT-Rechtstag Schwerpunkte, die rechtlich und politisch an Aktualität und Brisanz nicht zu überbieten waren.

KRITIK AN GESETZESENTWÜRFEN

Frau Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, Vorsitzende der AG IT-Recht und Vorstand DAV, konnte Frau Dr. Stefanie Hubig, Staatssekretärin im BMJV gewinnen, die Veranstaltung mit einer Einführung in die beiden relevanten Gesetzesinitiativen aus gesetzgeberischer Perspektive zu eröffnen, nämlich den Entwurf eines IT-Sicherheitsgesetzes und die Änderung des Unterlassungsklagegesetzes. In zwei Vorträgen wurden die Entwürfe sodann kritisch hinterfragt. RA Karsten U. Bartels LL.M., Berlin, stellv. Vors. der AG IT-Rech und Vorstand TeleTrusT – Bundesverband IT-Sicherheit e.V., äußerte insbesondere strukturelle Kritik. Bedauerlich sei es, dass kein Anlauf genommen wurde, einen branchenübergreifenden Mindeststandard für die IT-Sicherheit festzuschreiben oder etwa kategorische Vorgaben zu machen, wie dies bei den technischen und organisatorischen Maßnahmen aus dem Bereich des technischen Datenschutzes (Anlage zu § 9 S. 1 BDSG) der Fall sei. Vorhandene Erfahrungen aus dem Umgang mit solchen Maßnahmenkategorien seien nicht verwertet worden. Auch gebe es keine erkennbare rechtssystematische Beziehung zwischen dem Gesetzesentwurf und dem bestehenden technischen Datenschutzrecht. Nicht nachzuvollziehen sei zudem das Sanktionsregime bei Pflichtverstößen bei der Umsetzung der technischen und organisatorischen Vorkehrungen, welches die Telemedien-

diensteanbieter schwerer belaste als die Betreiber kritischer Infrastrukturen. Bartels kritisierte, dass der deutsche Gesetzgeber den europäischen Richtliniengeber mit dem Entwurf ohne Not überhole. Die einschlägige NIS-Richtlinie werde gerade abgestimmt. Falsch sei es auch, dass der Bund mit dem ITSiG als Bundesgesetz die eigenen Bundesbehörden nicht zu verpflichten gedenke.

ZWEIFEL AN GESETZESINITIATIVE ZUM UNTERLASSUNGSKLAGEGESETZ

RA Julian Höppner, Berlin, nahm sich der Gesetzesinitiative zum Unterlassungsklagegesetz an. Er wies darauf hin, dass eine Mehrzahl gerichtlicher Entscheidungen zum Datenschutzrecht begrüßenswert seien. Allerdings bezweifelte Höppner, dass die Qualität der aufgrund der Änderung des Unterlassungsklagegesetzes zustande kommenden Entscheidungen besonders hoch sei bzw. eine ausgewogene Auslegung zum Datenschutzrecht bringen werde. Besonders kritisch merkte Höppner die zwingende Einbeziehung der Datenschutzbehörden bei gerichtlichen Auseinandersetzungen an. Diese Regelung sei nicht durchdacht, da eine Anhörung sodann in jeder Instanz erfolgen müsse. Damit drohten Prozessfehler oder zumindest enorme Verzögerungen. Es sei zudem fraglich, welche der vielen nationalen Datenschutzaufsichtsbehörden bei internationalen Datenverarbeitungen zuständig seien und ob auf die Einbeziehung der Behörden etwa in Verfügungsverfahren zur Verfahrensbeschleunigung verzichtet werden könne. Höppner äußerte ganz erhebliche rechtstaatliche Bedenken, da legislatives und exekutives Handeln unzulässig vermischt würden. Einerseits bestehe gegenüber Datenschutzaufsichtsbehörden grundsätzlich eine Auskunftspflicht. Andererseits gelte im Zivilprozess der Beibringungsgrundsatz. Somit sei unklar, ob also durch staatliche Ermittlungen zwangserhobene Informationen in einem Zivilprozess ohne Weiteres verwertet werden dürften.

Die anschließende Podiumsdiskussion griff das Für und Wider der Gesetzesinitiativen mit Carola Elbrecht, Verbraucherzentrale Bundesverband, Karsten U. Bartels LL.M., Dagmar Hartge, Landesbeauftragter für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg und Deborah Klein, Bundesverband der Deutschen Industrie e.V., lebhaft auf. Das Podium kritisierte geschlos-



sen den Entwurf des IT-Sicherheitsgesetzes. Eine gesetzliche Regelung sei geboten, der Entwurf aber gründlich zu überarbeiten. Weniger Einigkeit gab es zur Änderung des Unterlassungsklagegesetzes. Hartge und Elbrecht sahen der Zusammenarbeit entgegen und kritisierten das Gesetzesvorhaben dem Grunde nach nicht. Dem hielt Bartels entgegen, dass Datenschutzrecht kein Verbraucherschutzrecht sei. Vielmehr sei der Gesetzesentwurf Ausdruck des Versagens der Aufsichtsbehörden, in hinreichender Art und Weise auf die Umsetzung der gesetzlichen Anforderung hinzuwirken.

NEUES LOGO DER DAVIT VORGESTELLT

Auf dem IT-Rechtsabend stellte der zuvor in der Mitgliederversammlung geschlossen wieder gewählte Geschäftsführende Ausschuss der davit das neue Logo der Arbeitsgemeinschaft vor. Die Teilnehmer genossen sichtlich den Ausblick und die gute Atmosphäre in der Puro Lounge im Europa Center.

ÄNDERUNGEN IM EU-RICHTLINIEN-PAKET ZUM VERGABERECHT

Schwerpunkte der Fachtagung am 24. April waren unter anderem: Einführung in das aktuelle EU-Richtlinien-Paket zum Vergaberecht durch RAin Monika Menz, Berlin. Als besonders relevant hob Menz die Änderung bei den Zuschlagskriterien hervor. Nunmehr könnten frühere mangelhafte Auftragsausführungen eines Unternehmens im Vergabeverfahren berücksichtigt werden. Vorausset-

zung dafür sei aber, dass eine mangelhafte Ausführung auch entsprechend „sanktioniert“ würde. Es ist daher abzuwarten, ob die Öffentliche Hand zukünftig Mängel bei der Ausführung auch stärker angeht, indem z. B. Vertragsstrafen oder Mängelansprüche geltend gemacht werden. Dies sei erforderlich, wenn man Unternehmen aus diesem Grund bei zukünftigen Vergabeverfahren ausschließen möchte.

BEACONS, APPS UND START-UPS – RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Sven Venzke-Caprarese, datenschutz nord GmbH, und Alexander Oelling, Sensorberg GmbH, stellten technisch und rechtlich die Neuerungen bei Google Universal Analytics sowie die iBeacon Technologie vor. Google habe schon bei der Entwicklung einige technische Vorkehrungen getroffen, um eine rechtskonforme Nutzung zu ermöglichen. Es stellten sich noch einige Detailfragen, die einen Umstieg auf das neue Analysetool aber nicht per se verböten. Aus technischer Sicht seien Beacons einfache, kleine Sender, die einen 24-stelligen Code aussenden, der über Bluetooth-Empfänger von Geräten gelesen werden kann. Die Beacons selbst sind weder mit dem Internet verbunden, noch können sie selbst Daten empfangen. Hauptanwendungsfeld sind derzeit eine exakte Lokalisierung innerhalb von Gebäuden. In den USA sei es schon möglich, vom Sitzplatz im Stadion Bestellungen aufzugeben oder sich entsprechend durch Gebäude lotsen zu lassen.

RA Matthias Lachenmann, Paderborn, zeigte auf, dass

ILFT
BEIM BERATEN GUT BERATEN ZU SEIN.
 Unsere Versicherungs- und Vorsorgeprodukte für Rechtsanwälte

Rechtsanwälte benötigen zur Absicherung ihrer beruflichen und privaten Risiken leistungsstarken und umfassenden Vorsorge- und Versicherungsschutz. HDI setzt Maßstäbe bei der Entwicklung passender Versicherungslösungen.

www.hdi.de/freieberufe

HDI
 Das ist Versicherung.

Ihr Ansprechpartner vor Ort: HDI Vertriebs AG, Gebietsdirektion Berlin
 Dr. Matthias Dach

Theodor-Heuss-Platz 7 (Pommernallee1), 14052 Berlin, Telefon 030 3204-6274, matthias.dach@hdi.de, www.hdi.de



zentrale Bereiche der Plattform-AGB der großen App-store-Betreiber unwirksam seien. Ein besonderes Augenmerk gelte dem App-Store von Apple. Hier wird Apple selbst zum Verkäufer der Apps – mit allen daraus resultierenden Rechtsfolgen. So müssten z. B. Mängelansprüche hinsichtlich einer gekauften App gegenüber Apple geltend gemacht werden. Im Ergebnis seien zum gesamten Bereich aber bisher wenig Urteile vorhanden. Lachenmann sah daher hier die Verbraucherschutzzentralen in der Pflicht, Abhilfe zu schaffen.

Prof. Dr. Axel Metzger LL.M., Humboldt Universität zu Berlin, gab ein Update zur DGRI-Schlichtungsstelle, die Metzger vor kurzem übernommen habe. Er berichtete, dass zwar nur wenige Verfahren im Jahr durchgeführt würden, jedoch zeigten diese, dass Verfahren im beidseitigen Einvernehmen schneller, flexibler und kostengüns-

tiger als Gerichtsverfahren durchgeführt werden können. Metzger forderte deshalb die Rechtsanwälte auf, standardmäßig entsprechende Schlichtungsklausel im Vertrag vorzusehen.

Mit einem illustren Vortrag zum Thema Lokalisierung von IKT-Unternehmen rundete RA Prof. Dr. Peter Bräutigam, München, den Deutschen IT-Rechtstag ab. Bräutigam zeichnete zunächst ein Lagebild zur Start-up-Szene in Deutschland. Dies ergänzte er mit einem Überblick über datenschutzrechtliche, werberechtliche und vertragsrechtliche Anforderungen in Europa, USA, China und Japan.

Der Deutsche IT-Rechtstag findet immer am letzten Donnerstag und Freitag im April statt, also im nächsten Jahr am 28. und 29. April 2016.

Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin, HK2 Rechtsanwälte.

Urlaub an der Nordsee im Badeort Cuxhaven-Duhnen

in dem liebevoll eingerichteten Apartment Nr. 12 im Haus Seemöwe im Wehrbergsweg 13 (100 m vom Strand)

Sehr zentral gelegenes, kleines 1,5 Raum Apartment. Der Duhner Strand und das ahoi!-Erlebnisbad mit Saunaspass, sowie das Zentrum befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft (ca. 150 m). Das Apartment Nr. 12 mit Balkon in Süd-West-Lage ist im hinteren Teil des Hauses Seemöwe mit Blick ins Grüne ruhig gelegen. Unsere wohl gemütlichste 1,5 Raum Ferienwohnung direkt in Duhnen. Durch die ruhige Lage ist hier Urlaub zum Entspannen garantiert. Die geschmackvolle Ausstattung lädt Sie ein. Vom Flur aus erreichen Sie das Wohnzimmer mit Einbauküche und das geräumige Duschbad mit WC und großem Fenster.

Exklusiv-Vermietung durch **AVG Gerken Appartementvermietung** · www.gerken-duhnen.de/objekt/seemoewe.html



ZUR FIKTION EINER TRENNUNG VON POLIZEI UND NACHRICHTENDIENSTEN NACH DER ENTSCHEIDUNG DES BVerfG ZUR ANTITERRORDATEI

Vortrag von Herrn Professor Arzt im Arbeitskreis IT-Recht



Rechtsanwältin Amrei Viola Wienen

Über die Novelle¹ des Antiterrordateigesetzes² (ATDG) und die Änderung des Rechtsextremismus-Datei-Gesetzes³ (RED-G) referierte Herr Professor Dr. Clemens Arzt, Direktor des Forschungsinstituts für Öffentliche und Private Sicherheit der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, bei der Sitzung des Arbeitskreises IT-Recht am 12. Mai 2015 in den Räumlichkeiten der INHAUS GmbH in der Klosterstraße 64 in Berlin.

Der 2014 neu gegründete Arbeitskreis IT-Recht geht aus einer gemeinsamen Initiative der Arbeitsgemeinschaft IT-Recht im Deutschen Anwaltverein (davit) und des Berliner Anwaltvereins hervor. Als regionaler Zusammenschluss von Berliner Anwältinnen und Anwälten mit dem Tätigkeitsschwerpunkt IT-Recht unter dem Dach des Berliner Anwaltvereins bietet der Arbeitskreis alle zwei Monate am 2. Dienstag des Monats um 18.00 Uhr im DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin, EG, Vorträge zu aktuellen Themen und lädt dazu alle interessierten Mitglieder des BAV herzlich ein. Sprecher des Arbeitskreises sind Herr Rechtsanwalt Norman Bäuerle, Herr Rechtsanwalt Markus Timm und Frau Rechtsanwältin Amrei Viola Wienen.

Herr Professor Arzt war bei der öffentlichen Experten-Anhörung des Innenausschusses der Bundesregierung zu dem Gesetzesentwurf der Änderung des ATDG im September 2014 als Experte eingeladen worden, nachdem das Bundesverfassungsgericht 2013 entschieden hatte⁴, dass die Antiterrordatei als Verbunddatei von Polizei und Nachrichtendiensten in ihren Grundstrukturen mit der Verfassung vereinbar sei⁵, jedoch in der Entscheidung bei einigen Regelungen Änderungen verlangt hatte. Bei der Anhörung hatte er gesagt, aus seiner Sicht würde „das gesamte Instrument rechtsstaatlich auf den Prüfstand“ gehören, nicht nur die vom BVerfG beanstandeten Regelungen.

In dem Vortrag im Arbeitskreis IT-Recht wurde die Entscheidung des BVerfG zum ATDG vorgestellt und einer kritischen Analyse unterzogen. Das hieran angelehnte RED-G sei in weiten Bereichen ein „Copy und Paste“-Gesetz, in dem – verkürzt ausgedrückt – lediglich der Begriff „Terrorismus“ durch „Rechtsextremismus“ ergänzt worden sei. Die Kritik am ATDG sei in weiten Bereichen übertragbar auf das RED-G. Herr Professor Arzt stellte die Thematik anhand des ATDG und anderer relevanter rechtlicher Grundlagen dar, insbesondere der §§ 3 I, 8 II, III, 8a, 22a BVerfSchG, §§ 1, 3, 9a BNDG und § 9a BKAG zu den so genannten projektbezogenen gemeinsamen Dateien.

Dem Trennungsgebot hat das BVerfG aus Sicht des Referenten implizit eine Absage erteilt und ein informationelles Trennungsprinzip⁶ an dessen Stelle gesetzt. „Das Gericht verliert kein Wort zum Trennungsgebot“, so Arzt.

Im Gegensatz zu der Darstellung des BVerfG⁷ würde es bei der Antiterrordatei seiner Meinung nach nicht nur um Informationsanbahnung gehen, insbesondere weil

1 Gesetz zur Änderung des Antiterrordateigesetzes und anderer Gesetze vom 18. Dezember 2014 (BGBl. 2014, 2318).

2 Gesetz zur Errichtung einer standardisierten zentralen Antiterrordatei von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten von Bund und Ländern (Antiterrordateigesetz – ATDG) Antiterrordateigesetz vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3409), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2318) geändert worden ist (ATDG).

3 Gesetz zur Errichtung einer standardisierten zentralen Datei von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten von Bund und Ländern zur Bekämpfung des gewaltbezogenen Rechtsextremismus (Rechtsextremismus-Datei-Gesetz – RED-G) vom 20. August 2012 (BGBl. I S. 1798), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2318) geändert worden ist.

4 BVerfG, Urteil vom 24. April 2013 – 1 BvR 1215/07 –, BVerfGE 133, 277–377. 5 Leitsatz, BVerfG, Urteil vom 24. April 2013 – 1 BvR 1215/07 –, „1. Die Errichtung der Antiterrordatei als Verbunddatei verschiedener Sicherheitsbehörden zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus, die im Kern auf die Informationsanbahnung beschränkt ist und eine Nutzung der Daten zur operativen Aufgabenwahrnehmung nur in dringenden Ausnahmefällen vorsieht, ist in ihren Grundstrukturen mit der Verfassung vereinbar. 2. Regelungen, die den Austausch von Daten der Polizeibehörden und Nachrichtendienste ermöglichen, unterliegen hinsichtlich des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung gesteigerten verfassungsrechtlichen Anforderungen. Aus den

Grundrechten folgt ein informationelles Trennungsprinzip, das diesen Austausch nur ausnahmsweise zulässt. 3. (...).“

6 Vgl. dazu BVerfG, Urteil vom 24. April 2013 – 1 BvR 1215/07 –, Rn. 123: „Regelungen, die den Austausch von Daten der Polizeibehörden und Nachrichtendiensten ermöglichen, unterliegen angesichts dieser Unterschiede gesteigerten verfassungsrechtlichen Anforderungen. Aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung folgt insoweit ein informationelles Trennungsprinzip. Danach dürfen Daten zwischen den Nachrichtendiensten und Polizeibehörden grundsätzlich nicht ausgetauscht werden. Einschränkungen der Datentrennung sind nur ausnahmsweise zulässig. Soweit sie zur operativen Aufgabenwahrnehmung erfolgen, begründen sie einen besonders schweren Eingriff. Der Austausch von Daten zwischen den Nachrichtendiensten und Polizeibehörden für ein mögliches operatives Tätigwerden muss deshalb grundsätzlich einem herausragenden öffentlichen Interesse dienen, das den Zugriff auf Informationen unter den erleichterten Bedingungen, wie sie den Nachrichtendiensten zu Gebot stehen, rechtfertigt. Dies muss durch hinreichend konkrete und qualifizierte Eingriffsschwellen auf der Grundlage normklarer gesetzlicher Regelungen gesichert sein; auch die Eingriffsschwellen für die Erlangung der Daten dürfen hierbei nicht unterlaufen werden.“

7 S. o. Fußnote Nr. 5.



Professor Arzt beim Vortrag

dieses seit der Novelle mit § 6a ATDG wie bereits das RED-G und die o. g. Normen die so genannte erweiterte projektbezogene Datennutzung, also die Einrichtung von Projektdateien gestatte, die einer informationellen Trennung diametral widersprechen, auch wenn die Einbeziehung der G10-Kommission in § 6 a IV ATDG die Transparenz und Kontrolldichte erhöhen solle, was aber in der aktuellen Diskussion zur mangelnden Kontrolle der Gemeindienste gerade grundlegend in Frage gestellt werde, bis in die Regierungsparteien hinein.

Er könne auch nicht nachvollziehen, warum das BVerfG bei den so genannten erweiterten Grunddaten einzelne Regelungen bemängelt hätte, andere jedoch nicht, die ebenso wenig hinreichend bestimmt seien.

Dass die Rechtsordnung dem BVerfG nach „zwischen einer grundsätzlich offen arbeitenden Polizei, die auf eine operative Aufgabenwahrnehmung hin ausgerichtet und durch detaillierte Rechtsgrundlagen angeleitet ist, und den grundsätzlich verdeckt arbeitenden Nachrichtendiensten, die auf die Beobachtung und Aufklärung im Vorfeld zur politischen Information und Beratung beschränkt sind und sich deswegen auf weniger ausdifferenzierte Rechtsgrundlagen stützen können“⁸, unterscheide, sei eine „Märchenwelt“. Die Realität sähe anders aus, operative Aufgaben würde auch der Verfassungsschutz übernehmen. „Nach der Gesetzesänderung⁹ ist die Trennung zwischen Polizeibehörden und Nachrichtendiensten jetzt noch ‚kleiner gekocht‘ worden, als es vorher schon war“, monierte Arzt. Mit dem erst nach dem Urteil des BVerfG in das Gesetz eingefügten § 6 a ATDG zu der erweiterten projektbezogenen Datennutzung von Polizei und Nachrichtendiensten sei eine deutliche Ausweitung der Eingriffsintensität verbunden.

Inwiefern eine Trennung von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten in der Realität bestehen würde, analysierte er kritisch in organisatorischer, funktioneller, befugnisrechtlicher und informationeller Hinsicht. So wies er etwa in Bezug auf organisatorische Belange auf gemeinsame Datenbestände, d. h. die Nutzung von Fremddaten in gemeinsamen Dateien¹⁰ und Projektdateien¹¹ (ATDG/RED-G) und dauerhafte Zusammenarbeit in so genannten Abwehrzentren¹² hin.

Die Teilnehmer des Arbeitskreises diskutierten intensiv über die Thesen des Referenten. Dazu zählte die These, dass Nachrichtendienste ein Kontrolldefizit haben, das Parlamente und Datenschutzbeauftragte nicht beheben können und das auch im Rahmen des Art. 19 IV GG nicht hinreichend kompensiert werden könne, sowie die Frage, ob nicht die Polizei im Falle einer Abschaffung der Nachrichtendienste nicht über ausreichende Befugnisse für eine effektive Terrorismusabwehr verfüge.

Die Autorin ist Rechtsanwältin und Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht, Wirtschaftsmediatorin (IHK).

⁸ Vgl. dazu BVerfG, Urteil vom 24. April 2013 – 1 BvR 1215/07 –, Rn. 122.

⁹ Gesetz zur Änderung des Antiterrordateigesetzes und anderer Gesetze vom 18.12.2014 (BGBl. 2014, 2318).

¹⁰ Seit 2006: § 22a BVerfSchG, § 9a BNDG und § 9a BKAG.

¹¹ ATDG, RED-G.

¹² Z. B. GTAZ, GETZ.

ERV
Elektronischer Rechtsverkehr

Informationen für Rechtsanwälte.

www.ra-micro.de/erv

Ein Service von
RA-MICRO

Richter und Anwaltschaft im Dialog

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG DES KAMMERGERICHTS ZUM ARZTHAFTUNGSRECHT



Rechtsanwalt Volker Löschner
Foto: Lothar Köthe

Ein Dialog zwischen Richter und Anwaltschaft gibt es so in der Verhandlung nicht. Da ist es schön, dass sich Herr Gerald Budde, Vorsitzender Richter am Kammergericht, am 19. Mai 2015 Zeit genommen hat, um mit den Rechtsanwälten aus dem Monolog heraus zu treten. Schade nur ist, dass diese zweite Veranstaltung nun auch nicht mehr zu einer dritten wird. Dies liegt daran, dass der Vorsitzende Richter am Kammergericht Budde im Oktober 2015 in Pension geht. Die Veranstaltungsreihe soll typische Rechtsprechung darstellen, damit ein überraschendes Scheitern schon in zweiter Instanz vermieden wird, und auch die Möglichkeit bieten, dass Rechtsanwälte mit ihren Rechtsauffassungen jenseits des Gerichts gehört werden.

In diesem Sinne hat der Vorsitzende Richter am Kammergericht Budde für ihn wichtige Rechtsprechung dargestellt. Einer der wichtigsten Fälle betraf die ärztliche Schweigepflicht und vor allem die Voraussetzungen, unter denen eine Rechtfertigung eines Bruchs der ärztlichen Schweigepflicht vorliegt. Dazu hat das Kammergericht am 27. Juni 2013 beim Verdacht einer Kindesmisshandlung unter dem Aktenzeichen 20 U 19/12 entschieden (NJW 2014, 640). Zusammengefasst ging es um den Verdacht der Kindesmisshandlung bei einem Schütteltrauma. Unter diesen Umständen hatten die Ärzte das Jugendamt und das Landeskriminalamt eingeschaltet, sodass das Kind bei einer Pflegefamilie untergebracht wurde. Anschließend wurden die Ärzte auf Schadensersatz und Schmerzensgeld verklagt. In zweiter Instanz stellte nun das Kammergericht fest, dass für die Rechtfertigung keine Misshandlung erwiesen sein muss, sondern dass der Verdacht gereicht hat, wenn dieser bei Behandlung nach ärztlichem Standard gerechtfertigt ist. Damit könnte eine neue Rechtfertigung neben § 34 StGB durch die Rechtsprechung gebildet werden, die z. B. auf FGM-Fälle von Minderjährigen (female genital mutilation) angewendet werden könnte.

Der anwesenden Anwaltschaft war wichtig mitzuteilen, dass es ein erhebliches Problem mit richterlichen Verfügungen gibt, die vom Kläger und damit vom Anwaltsbüro des Patienten verlangen, dass die Originalbehandlungsunterlagen von den Behandelnden abgefordert werden. Zu Recht muss darauf hingewiesen werden, dass

es ein solches Recht für den Patienten gar nicht gibt, was auch durch das neue Patientenrechtegesetz in § 630 g Abs. 1 BGB nicht begründet wird. Der Patient hat lediglich ein Recht auf Einsichtnahme und auf Kopien nach § 630 g Abs. 2 BGB. Aus eigener Erfahrung kann beschrieben werden, dass auf diese Weise der Verfasser etwa 80.000 Kopien im Monat zu bewältigen hat und dafür zwei Assistenten benötigt. Der Rechtsanwalt würde gerne eine Kanzlei und keinen Copyshop betreiben. Für den Patientenanwalt erschließt sich auch nicht, warum, nachdem der Beklagte ihm über Jahre keine Unterlagen geschickt hat, nunmehr die Unterlagen lediglich auf eine Bitte des Patienten folgen sollten. Das Gericht hätte im Rahmen von § 142 ZPO mit einer Anordnung der Urkundenvorlegung die deutlich besseren Möglichkeiten. Aufwändig ist auch, dass sämtliche Originalunterlagen, statt wie erbeten an das Landgericht, direkt an die Rechtsanwälte versandt werden, die dann mit dem Weiterversand nochmals beauftragt sind. Nur die Zivilkammer 8 des Landgerichts Berlin fordert wohl ihre Unterlagen selbst an. Eine Lösung wäre, dass sich die Gerichte mit Kopien statt mit Originalen zufrieden geben, wenn keine Manipulation im Streit steht, was aus Sicht des Patientenanwaltes aber selten der Fall ist. Das Problem, dass es zu wenig Richterstellen gibt, ist auch im Arzthaftungsrecht damit aber nicht gelöst.

Im neuen Patientenrechtegesetz wurde die hypothetische Einwilligung in § 630 h Abs. 2 Satz 2 BGB geregelt. Nicht geregelt wurde wie ein Gericht mit der Beweisaufnahme bzgl. der hypothetischen Einwilligung umgehen sollte. Hierzu führt eine sehr interessante Entscheidung

WEITERBILDUNG IM FERNSTUDIUM AN EINER STAATLICHEN HOCHSCHULE

RECHTSFACHWIRT/IN
mit Kammerabschluss
Dauer: 3 Semester
Beginn: 1. Oktober

NOTARFACHWIRT/IN
mit Kammerabschluss
Dauer: 3 Semester
Beginn: 1. Oktober

- Berufsbegleitendes flexibles Studieren
- Online-Lernunterstützung
- ZFU geprüft und zugelassen

Studiere Zukunft!



Fernstudieninstitut / Beuth Hochschule für Technik Berlin
Telefon: (030) 4504 2100
E-Mail: fsi@beuth-hochschule.de
Internet: www.beuth-hochschule.de/fsi



Vorsitzender Richter am Kammergericht Gerald Budde

des Kammergerichts vom 4. Dezember 2014 aus, die in der Kammergerichts-Datenbank unter dem Aktenzeichen 20 U 246/13 zu finden ist und von dem Vorsitzenden Richter am Kammergericht Budde als Grundsatzentscheidung gepriesen wurde. Da der Patient das Recht auf Krankheit hat, kann er sich unvernünftig entscheiden, aber auch nur dann, wenn er zuvor aufgeklärt worden ist. Das Kammergericht hat vereinfacht dargestellt entschieden, dass das Landgericht bei einer hypothetischen Einwilligung nicht entscheiden kann, dass auf eine Beweisaufnahme verzichtet wird. Zunächst muss eine Beweiserhebung des

Aufklärenden über die „Immer-so-Aufklärung“ erfolgen. Danach hat eine Anhörung des betroffenen Patienten zu erfolgen über den Entscheidungskonflikt. Ein Richter ist also nicht befugt, sich selbst an die Stelle des Aufzuklärenden zu setzen und ohne diese Beweiserhebungen eine hypothetische Einwilligung anzunehmen.

Allen, die auf ein Ende einer Ära spekulieren, wenn der Vorsitzende Richter am Kammergericht aus dem 20. Zivilsenat verschwindet, teilt er Augen zwinkernd mit: „Wenn ich ausscheide, wird sich nichts ändern.“ Er hat vor, nichts Juristisches zu machen, was auch zu gönnen sei. Vielleicht findet sich aber jemand Neues, der bereit ist, einen Dialog mit der Anwaltschaft zu führen.

Die aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Arzthaftungsrecht lautet in der Auswahl vom Vorsitzenden Richter am Kammergericht Budde in der Fortbildungsveranstaltung des Berliner Anwaltsvereins am 19.05.2015 wie folgt:

1. Verdacht einer Kindesmisshandlung 20 U 19/12, 27.06.2013, NJW 2014, 640
2. Unterhalt ersparte Aufwendungen 20 U 77/14, 27.11.2014 KG-Datenbank
3. Aufklärung, hypothetische Einwilligung 20 U 246/13, 04.12.2014 KG-Datenbank
4. Aufklärung über Erfolgsaussichten 20 U 107/12, 09.12.2013 KG-Datenbank
5. Verzicht auf Aufklärung 20 U 242/11, 25.10.2012
6. Produkthaftung, Austausch von Komponenten, 20 U 253/12, 03.04.2014 KG-Datenbank
7. Unterbringung bei Suizidgefährdung, Organisation, 20 U 236/12, 10.02.2014 KG-Datenbank
8. Anwaltszusatz bei Rechtsbehelfsbelehrung, 20 U 213/13, 20.01.2014 KG-Datenbank
9. Notärztin als sachverständige Zeugin; Aufklärung, Plausibilität 20 U 292/12, 02.12.2013
10. Abgrenzung Diagnoseirrtum-Befunderhebung 20 U 264/13, 21.08.2014
11. Nähen ohne Betäubung, 20 U 224/12, 13.10.2014 KG-Datenbank
12. Grober Fehler, Primärschaden, 20 U 04/13, 13.11.2014
13. Off-Label-Use, 20 U 74/13, 18.09.2014

Der Autor ist Fachanwalt für Medizinrecht in Berlin.

1990-2015 **25** Jahre **Schweitzer Sortiment**

Ihre Fachbuchhandlung in Berlin und Potsdam!



Berlin-Mitte

Französische Str. 14
10117 Berlin
Tel. 030/25 40 83-115

Am Amtsgericht Charlottenburg

Holtzendorffstr. 18
14057 Berlin
Tel. 030/25 40 83-302

Potsdam

Friedrich-Ebert-Str. 117
14467 Potsdam
Tel. 0331/270 96 29

24 h · www.schweitzer-online.de



Tel. 030/25 40 83-0
berlin@schweitzer-online.de
potsdam@schweitzer-online.de

schweitzer
Fachinformationen

BAV-VERANSTALTUNGEN

Datum/Ort	Titel/Referent/Gebühr/Anmeldung
30.06.2015 Beginn: 13:30 Uhr Ende: 19:00 Uhr Ort: Steuerberaterverband Littenstraße 10 10179 Berlin	Familienrecht: Abänderung von Unterhaltstiteln Dozentin: Edith Kindermann , Fachanwältin für Familienrecht, Bremen, (Mit-)Autorin „Das FamFG in der Anwendung“, „Praxiskommentar Familienverfahrensrecht“ Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 70,00 EUR / 120 EUR für Nichtmitglieder Anmeldung per Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax: 030 – 251 32 63
01.07.2015 Beginn: 18:30 Uhr Ort: DAV-Haus Littenstr. 11 10179 Berlin	Arbeitskreis für Arbeitsrecht Thema: Aktuelle Entwicklungen im Europäischen Arbeitsrecht Dozentin: Frau RAin Jacqueline Piran Rechtsprechungsübersicht: Herr RA Jürgen Kenn Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de
07.07.2015 Beginn: 18 Uhr Ende: 20 Uhr Ort: DAV-Haus Littenstr. 11 10179 Berlin	Arbeitskreis für Mietrecht und WEG Thema: Die Kautions im Wohn- und Gewerberaummietrecht – Praxisfragen Dozentin: RA Peter Pielen Anmeldung: ak-miete-weg@berliner-anwaltsverein.de
08.07.2015 Beginn: 18:30 Uhr	Arbeitskreis Mediation Traditioneller Sommertreff. Für Speisen und Getränke ist jeder selbst verantwortlich. Im Hinblick auf die Platzreservierung Bitte um Anmeldung bis 16.07.2015 Information und Anmeldung: ak-mediation@berliner-anwaltsverein.de
01.09.2015 Beginn 18:00 Uhr Ende: 20:00 Uhr Ort: n.n.	Arbeitskreis Mietrecht und WEG Duldungs- und Mitwirkungspflichten im Beweisverfahren und Beweisverwertungsverbote im Miet- und Wohnungseigentumsrecht Dozent: RA Ulrich Rigo (Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht) Anmeldung: ak-miete-weg@berliner-anwaltsverein.de
23.09.2015 Beginn 18:00 Uhr Ende: 20:00 Uhr Ort: n.n.	Arbeitskreis Erbrecht Die Nachlasspflegschaft und Die Tatortreinigerin Dozenten: RA Ralf Hamberger, RA Stephan Meyer, Antje Große Entrup Anmeldung: ak-erbrecht@berliner-anwaltsverein.de

Alle Veranstaltungen mit (FAO-)Teilnahmebescheinigungen.
 Die Teilnahmegebühren verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.
 Anmeldung unter mail@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax (030) 251 32 63.
 Weitere Informationen / Veranstaltungen: www.berliner-anwaltsverein.de

ANFECHTUNG DER VORSTANDSWAHLEN UND DES BESCHLUSSES DER KAMMERVERSAMMLUNG ZU DEN SYNDIKUSANWÄLTEN

Beim Anwaltsgerichtshof Berlin sind zwei Klagen eingegangen, die sich auf die Kammerversammlung der RAK Berlin am 11. März 2015 beziehen. Ein Kammermitglied hat Klage gegen den Beschluss der Kammerversammlung zur künftigen berufsrechtlichen Stellung der Syndikusanwältinnen und -anwälte eingereicht. Der Kläger begründet seinen Antrag mit einer Verletzung des § 88 Abs. 4 S.1 BRAO. Danach darf ein Kammermitglied in eigenen Angelegenheiten nicht mitstimmen. Da der Beschluss – so der Kläger – nicht die Anwaltschaft in ihrer Gesamtheit, sondern ausschließlich die Syndikusanwälte betreffe, hätten diese an der Abstimmung nicht teilnehmen dürfen. Der Beschluss sei daher für nichtig zu erklären.

Hilfweise stützt der Kläger seinen Antrag darauf, dass die Beschlussfassung wegen einer „unzulässigen Entscheidungsbeeinflussung“ sowie einer „unlauteren, zumindest untunlichen Zielsetzung“ durch eine nichtanwaltschaftliche Organisation unwirksam sei und dass Kammermitglieder auf

der Kammerversammlung gesehen worden seien, die zwei Abstimmgeräte in ihrem Besitz gehabt hätten.

Zwei weitere Kammermitglieder, die selbst nicht zur Wahl kandidierten, haben mit ihrer Klage die Wahl von 8 Syndikusanwälten in den Vorstand, hilfsweise die Wahl aller 14 Vorstandsmitglieder angefochten. Die Wahl sei, so die Kläger, „wegen unzulässiger Wahlbeeinflussung, unzulässiger Majorisierung und/oder eines Verstoßes gegen § 88 Abs. 2 BRAO“ unwirksam. Gemäß § 88 Abs. 2 BRAO darf das Wahlrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Kammerpräsident Dr. Marcus Mollnau erklärte, er halte die Klagen für unbegründet. Die berufspolitische Meinungsbildung, wie sie mit dem angefochtenen Beschluss erfolgte, sei – so Dr. Mollnau – wesensimmanente Aufgabe der anwaltlichen Selbstverwaltung, die alle Kammermitglieder auf einer Kammerversammlung gleichberechtigt wahrnehmen können. Auch an der Wirksamkeit der Vorstandswahlen habe er keine Zweifel.

TOP im ... / VORSTANDSSITZUNG AM 6. Mai 2015

REFERENTENENTWURF DES BMJV ZU SYNDIKUSANWÄLTEN

Der Gesamtvorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin hat in der Vorstandssitzung am 6. Mai 2015 den Referentenentwurf des BMJV zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte ausführlich beraten und eine Stellungnahme beschlossen, die am 7. Mai 2015 gegenüber der Bundesrechtsanwaltskammer abgegeben wurde und sich unter www.rak-berlin.de rechts über den [Service / Stellungnahmen der RAK](#) findet.

Die Stellungnahme wurde bei der Hauptversammlung der BRAK am 11.05.2015, die sich ausschließlich mit dem Referentenentwurf befasste und eine Stellungnahme der BRAK beschloss, berücksichtigt. Diese Stellungnahme der findet sich unter www.brak.de unter [Aktuelles](#).

Eine Zusammenfassung der Regelungen, die nach dem Gesetzentwurf vorgesehen sind, finden sich unter www.rak-berlin.de in der Nachricht vom 26.05.2015.

AUFRECHNUNGEN DURCH DIE JOBCENTER

Kammermitglieder, die auf dem Gebiet des Arbeitslosengelds II tätig sind, haben zunehmend das Problem, ihre Vergütungsansprüche durchzusetzen, da die Jobcenter dazu übergegangen sind, die Ansprüche der Rechtsanwälte

auf Erstattung der Honorare mit Ansprüchen aufzurechnen, die die Jobcenter gegen die Mandanten haben. Diese Praxis ist rechtmäßig, auch weil das Aufrechnungsverbot gem. § 43 RVG nicht einschlägig ist. Dies ist aber für die Kolleginnen und Kollegen angesichts häufiger Beratungshilfevergütung und wegen des oft erheblichen Aufwandes nicht tragbar und zum Teil existenzgefährdend. Der Vorstand hat beschlossen, gegenüber der BRAK einen Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung des §43 RVG dahingehend anzuregen, dass die Regelung auch Vergütungsansprüche im Sozialrecht und im Verwaltungsrecht erfasst.

WAHLEN ZUR SATZUNGSVERSAMMLUNG

Die Kammermitglieder haben die Wahlunterlagen zur Satzungsversammlung erhalten. Sie können per Briefwahl 7 Vertreterinnen und Vertreter der Berliner Anwaltschaft in der Satzungsversammlung wählen. Der Wahlbrief muss bis **Montag, 29. Juni 2015, 24.00 Uhr**, bei der Rechtsanwaltskammer Berlin eingehen.

Die Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich unter www.rak-berlin.de rechts oben unter [Im Blickpunkt](#) über den Link [Wahl zur Satzungsversammlung](#) und im Berliner Anwaltsblatt, 5/2015, S. 141 ff., vor.

HÄNDE WEG VOM ANWALTSGEHEIMNIS!

DIE REDE VON KAMMERPRÄSIDENT DR. MARCUS MOLLNAU AUF DER DEMONSTRATION GEGEN TOTALÜBERWACHUNG AM 30. MAI 2015 VOR DEM BUNDESKANZLERAMT

Dr. Burkhard Hirsch (Vizepräsident des Deutschen Bundestages a.D.), Peter Schaar (Bundesdatenschutzbeauftragter a.D.), Hans-Christian Ströbele (MdB) sowie Kammerpräsident RA Dr. Marcus Mollnau haben sich am 30. Mai 2015 vor dem Bundeskanzleramt mit deutlichen Worte gegen die anlasslose Datenspeicherung gewandt, die die Bundesregierung mit dem von ihr am 27. Mai 2015 beschlossenen Gesetzentwurf zur Vorratsdatenspeicherung erneut plant. Zu der Demonstration der Hamburger „Rechtsanwälte gegen Totalüberwachung“ waren rund 300 Demonstrantinnen und Demonstranten gekommen, darunter viele aus der Anwaltschaft. Hier die Ansprache von RA Dr. Marcus Mollnau:

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gehen ja nicht oft auf Demonstrationen, wir vertrauen mehr auf die Überzeugungskraft des Wortes; in Schriftsätzen, im Gerichtssaal oder am Verhandlungstisch. Aber heute ist es wichtig und auch notwendig, in der Öffentlichkeit zu demonstrieren und deutlich zu machen: Hände weg vom Anwaltsgeheimnis! Gegen Totalüberwachung und anlasslose Datenspeicherung! Ich bin deshalb sehr froh, dass Sie, vor allem, dass viele Berliner Anwältinnen und Anwälte, dem Aufruf gefolgt sind.

Wir demonstrieren, um das Anwaltsgeheimnis zu schützen. Wir tun dies nicht, um Privilegien unseres Berufsstandes zu verteidigen. Denn das Anwaltsgeheimnis dient nicht uns Anwälten, sondern es schützt unsere Mandanten.

Unverzichtbare Grundlage unseres Rechtsstaates ist, dass jedem Bürger und jeder Bürgerin Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur Seite stehen, denen sie vertrauen können. Dieses Vertrauen kann nur entstehen, wenn alles, was der Anwalt von seinem Mandanten erfährt, absolut geschützt ist. Nur mit diesem Vertrauen kann ein faires Verfahren geführt werden, nur so funktioniert eine geordnete Rechtspflege.

Der Staat muss diese Rechte gewährleisten und verteidigen, auch vor Angriffen aus dem Ausland; darin beweist sich die wahre Stärke eines Rechtsstaates.

Werden jedoch alle Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen unter Generalverdacht gestellt, dann werden die



Die RAK Berlin und der BAV mit ihren Forderungen auf der Demonstration. Fotos: Schick



Dr. Marcus Mollnau bei seiner Rede am 30. Mai 2015

Grundlagen und Ideale unseres Rechtsstaates aufgeben. Das wollen wir verhindern, indem wir sagen: Hände weg vom Anwaltsgeheimnis!

Fast mit Händen greifbar ist das schlechte Gewissen der politisch Verantwortlichen bei der jetzigen Vorlage des Gesetzentwurfes zur Speicherpflicht. Anders als sonst üblich wurde der Anwaltschaft nicht die Möglichkeit gegeben, sich im Vorfeld in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen. Vielmehr wurde uns der Referentenentwurf, der auch in unsere Berufsausübungsfreiheit und in die Grundlagen unseres Berufes eingreift, lediglich zur Kenntnis gegeben und ohne eine Stellungnahme abzuwarten vom Bundeskabinett verabschiedet. Das, liebe Kolleginnen und Kollegen, ist zumindest schlechter Stil!

Wir fordern den Gesetzgeber auf, die anlasslose Datenspeicherung zu verhindern und uneingeschränkt alle Berufsgeheimnisträger zu schützen. Es ist völlig richtig, wenn der Gesetzentwurf soziale Dienste und Suchtberatungsstellen von der Speicherpflicht ausnimmt. In gleicher Weise muss dies jedoch mit allen Berufsgeheimnisträgern geschehen. Und wenn man uns im Gesetzentwurf verspricht, dass die Anwaltsdaten nur gespeichert aber nicht verwertet werden, so ist das nur Augenauswischerei. Die Dienste dieses Landes konnten doch noch nicht einmal das eine Handy der Kanzlerin schützen, wie will man da die sensiblen Daten von 165.000 Anwältinnen und Anwälten wirksam vor einem Missbrauch bewahren?

Wir fordern den Gesetzgeber auf, die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und des EuGH zu beachten

und umzusetzen: eine Datensammlung darf nicht ziellos und unbegrenzt stattfinden, sondern muss an Hand von Verdachtsmomenten begründet und zeitlich sowie örtlich begrenzt bleiben.

Wir fordern den Gesetzgeber auf, sich nicht täuschen zu lassen und uns auch nicht zu täuschen: Ein Grundrechtsverstoß wird doch nicht dadurch besser, dass er anstatt 6 Monate nunmehr 10 Wochen andauert! Die verfassungswidrige Vorratsdatenspeicherung wird doch nicht dadurch verfassungsgemäß, indem man sie in „Speicherungspflicht mit Höchstfristen“ umbenennt! Das klingt wie: aus Raider wird jetzt Twix – aber am Inhalt ändert sich nichts!! Das ist das Problem.

Wir fordern den Gesetzgeber auf zu erkennen, dass nicht erst das Speichern von Kommunikationsinhalten sondern bereits das Ausspähen und Speichern der Verkehrsdaten selbst zu einer Zerstörung des Anwaltsgeheimnisses führen. Wer, wann, wie lange mit seinem Anwalt telefoniert oder sich in dessen Kanzlei aufhält, geht niemanden etwas an. Bereits das unterliegt der absoluten Verschwiegenheitspflicht.

Diese Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auf alles, was dem Rechtsanwalt in Ausübung seines Berufs anvertraut worden ist. Um diese Verpflichtung zu erfüllen und dem Mandanten dieses Recht zu gewährleisten, ist eine ausforschungsfreie Kommunikation, auch auf elektronischem Weg, zwingende Voraussetzung. Alle politisch Verantwortlichen fordern wir auf: Gewährleisten, sichern und verteidigen sie diese ausforschungsfreie Kommunikation.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, an jedem Donnerstag werden von der Rechtsanwaltskammer Berlin neue Kolle-



ginnen und Kollegen zugelassen. Nach dem Gesetz muss zuvor ein Eid abgelegt werden: Der Zulassungskandidat schwört, die anwaltlichen Pflichten, also auch die Pflicht zur Verschwiegenheit, gewissenhaft zu erfüllen.

Als Präsident der Rechtsanwaltskammer Berlin empfinde ich es als unerträglich, wenn einerseits unter Eid gestellt wird, die Verschwiegenheitspflicht gewissenhaft zu erfüllen und andererseits durch anlasslose Datenspeicherung der Eidesbruch bereits kraft Gesetzes vorprogrammiert ist. Auch deshalb heißt es heute: Hände weg vom Anwaltsgeheimnis; gegen eine anlasslose Datenspeicherung.

NICHTZULASSUNGSBESCHWERDE DER RAK IM RECHTSSTREIT MIT DER DEURAG

Die Rechtsanwaltskammer Berlin war in der Berufungsinstanz vor dem OLG Frankfurt a.M. teilweise erfolgreich im Rechtsstreit mit der DEURAG AG wegen der „Rechtsschutzversicherungsverträge M-Aktiv“, die die DEURAG anbietet.

Das OLG Frankfurt hat mit Leitsatz des Urteils vom 09.04.2015 – 6 U 110/14 – entschieden, dass die von der DEURAG in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendete Klausel, wonach die Übernahme der Kosten für eine anwaltliche Beratung von der vorherigen Durchführung eines Mediationsversuchs abhängig sei, eine unangemessene Benachteiligung des Versicherungsnehmers darstelle; die DEURAG darf diese Klausel nicht mehr verwenden und sich in Altverträgen auch nicht mehr auf diese Bestimmung berufen.

Darüber hinaus hat es aber das OLG - anders als das erstinstanzliche LG Frankfurt mit Urteil vom 07.05.2014 – 2 – 06 O 271/13 – nicht untersagt, dass die DEURAG AG die Begriffe „Mediator/ Mediation(sverfahren)“ für Verfahren verwendet, in denen nur die Rechtsschutzversicherung den Mediator auswählt. Auch mit ihrem Antrag, dass die Versicherungen nicht als „Rechtsschutzversicherungen“ bezeichnet werden dürfen, war die RAK Berlin abgewiesen

worden. Die Entscheidung des OLG Frankfurt ist noch nicht rechtskräftig.

Kammerpräsident Dr. Marcus Mollnau: „Wir wenden uns dagegen, dass ‚Rechtsschutzversicherungen‘ verkauft werden, die den Verbrauchern keinen unabhängigen Rechtsschutz bieten. Daher haben wir gegen das Berufungsurteil jetzt die Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesgerichtshof eingelegt“.

Das Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 09.04.2015 findet sich unter www.lareda.hessenrecht.hessen.de

JAHRESTAGUNG DER DEUTSCH-ISRAELISCHEN JURISTENVEREINIGUNG

Die Deutsch-Israelische Juristenvereinigung veranstaltet vom 19. bis 25. 10. 2015 in Berlin ihre 23. Jahrestagung. Anlass sind das 50-jährige Jubiläum der Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen Deutschland und Israel sowie 25 Jahre Deutsche Einheit. Anmeldeschluss ist am 31.08.2015. Details unter www.dijv.de

BEA – EINFACH: WIE FUNKTIONIERT DAS BEA?

INFORMATIONEN ÜBER DAS BESONDERE ELEKTRONISCHE ANWALTSPOSTFACH*
VON RAIN PEGGY FIEBIG, LL.M., GESCHÄFTSFÜHRERIN DER BRAK

Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) wird die BRAK in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe für jeden Rechtsanwalt und jede Rechtsanwältin zum 1.1.2016 einrichten. Aber nicht nur die BRAK, auch jede Kanzlei muss sich auf die Einführung des beA vorbereiten. Wir erläutern Ihnen nachfolgend, wie das beA grundsätzlich funktionieren wird. Jeweils aktualisierte Details dazu finden Sie unter www.bea.brak.de.

Sicher und benutzerfreundlich

Sicherheit und Benutzerfreundlichkeit hat sich die BRAK für die Entwicklung des beA besonders auf die Fahnen geschrieben. Das heißt, der Zugang wird einfach sein und die Bedienung des beA lehnt sich vielfach an die herkömmlichen E-Mail-Systeme an.

Zugang über Kanzleisoftware oder Browser

Zum Postfach gelangt man entweder über einen der gängigen Internetbrowser oder über die Kanzleisoftware. Die Kanzleisoftwarehersteller werden eine sogenannte Schnittstelle erhalten, um das beA zu integrieren. Das heißt, Sie können mit einer Kanzleisoftware das beA bedienen, müssen es aber nicht.

Für Kanzleien, die keine Anwaltssoftware benutzen, erfolgt der Zugang zum beA über einen sogenannten Web-Client. Sie geben beispielsweise im Mozilla Firefox, Safari, Chrome oder im Internet Explorer die entsprechende Internetadresse ein und gelangen auf die Zugangsseite des beA. Die Anmeldung erfolgt sowohl beim Web-Client als auch bei einer Kanzleisoftware durch zwei voneinander unabhängige Sicherungsmittel, z. B. eine Chipkarte und eine PIN-Nummer.

beA = E-Mail+

Das beA ähnelt im Aussehen herkömmlichen E-Mail-Systemen – es ist aber sicherer und an die Anwaltstätigkeit angepasst.

Neben den üblichen Ordnern – Posteingang, -ausgang, Entwürfe und Papierkorb – findet sich auch eine Übersicht aller Postfächer, auf die der jeweilige Nutzer Zugriff hat. Denn beim beA kann nicht nur der jeweilige Rechtsanwalt sein eigenes Postfach einsehen. Wie in der Papierwelt auch, können Sie Mitarbeitern oder Kollegen erlauben, auf Ihren Posteingang zuzugreifen.

So kann eine Mitarbeiterin beispielsweise die eingehende Post vorbereiten und ein Kollege kann Sie in Ihrem Urlaub vertreten. Wer welche Befugnisse dabei erhält – darüber bestimmen Sie als Postfachinhaber zunächst

selbst. Insgesamt wird es eine Liste von mehr als dreißig Befugnissen geben, die Sie alleine oder kombiniert vergeben können – von Nur-Lese-Rechten bis hin zum Recht, aus Ihrem Postfach Nachrichten zu versenden oder sogar das Recht, selbstständig für Ihr Postfach weitere Befugnisse zu vergeben. Jede denkbare Arbeitsteilung ist dabei möglich.

Nachrichten erhalten

Auch der Nachrichteneingang ähnelt äußerlich einem E-Mail-Postfach – allerdings mit einer Einschränkung: Bei Nachrichten, die noch nicht geöffnet wurden, ist der Nachrichtenbetreff nicht einsehbar. Lediglich Absender und Datum der Nachricht sind sichtbar. Ursache dafür sind die hohen Sicherheitsstandards beim beA: Bei der sogenannten Ende-zu-Ende-Verschlüsselung der Nachrichten, das heißt, der kompletten Verschlüsselung über den gesamten Kommunikationsweg hinweg, ist die Nachricht als Gesamtheit inklusive aller Anhänge und der Betreffzeile kodiert. Erst nach dem Öffnen und damit Entschlüsseln der Nachricht wird der Betreff sichtbar. Wird die Nachricht danach geschlossen, wird sie automatisch wieder verschlüsselt, aber nicht als Gesamtheit. Der Betreff kann deshalb in der Nachrichtenübersicht zukünftig angezeigt werden. Keine Nachricht liegt je unverschlüsselt im beA-System.

Die eingegangenen Nachrichten können nach Belieben sortiert werden, beispielsweise nach Absender, nach Eingangsdatum oder nach Aktenzeichen. So können etwa alle eingegangenen Nachrichten zu einem Verfahren auf einen Blick angezeigt werden.

Ein elektronisches Empfangsbekanntnis in Form eines maschinenlesbaren Datensatzes kann nach dem Willen des Gesetzgebers erst ab Anfang 2018 abgegeben werden. Bis dahin kann man ein Empfangsbekanntnis aber einer Nachricht als normalen Anhang beifügen. Das Empfangsbekanntnis kann dann entweder ausgedruckt, ausgefüllt und per Post oder Fax oder aber qualifiziert elektronisch signiert per beA zurückgeschickt werden.

„Virtuelles Kanzleipostfach“

Einen Wermutstropfen gibt es allerdings: Ein separates Kanzlei- oder Sozietätspostfach wird es nicht geben. Der Gesetzgeber wollte eine eindeutige Adressierbarkeit des einzelnen Rechtsanwaltes gewährleisten und hat daher in der BRAO festgelegt, dass nur Rechtsanwälte ein Anwaltspostfach erhalten. Um hier aber für anwaltliche Organisationseinheiten dennoch ein komfortables Arbeiten zu ermöglichen, gibt es sogenannte Sichten, die frei definierbar sind. Beispielsweise ist postfachübergreifend die Ansicht aller ungelesenen Nachrichten einstellbar, sodass eine Mitarbeiterin auf einen Blick alle neuen Nachrichten

* Der Beitrag erscheint auch im BRAK-Magazin 3/2015

aus allen Postfächern, für die sie zugriffsberechtigt ist, sehen kann. So entsteht faktisch ein „virtuelles Kanzleieingangspostfach“. Niemand muss sich durch alle Postfächer einzeln durchklicken.

Nachrichten weiterbearbeiten

Eingegangene Nachrichten können direkt mit der Antwortfunktion beantwortet und/oder zu einem anderen beA-Postfach weitergeleitet werden. Außerdem ist selbstverständlich ein Ausdrucken oder elektronisches Exportieren möglich. Wird das beA über eine Kanzleisoftware bedient, wird der Export der Nachrichten und Anhänge hier voraussichtlich bereits automatisch integriert sein.

Zu berücksichtigen ist, dass das beA kein Nachrichtenarchiv ist. Alleine schon aus Kapazitäts- und damit Kostengründen kann es eine solche Funktion nicht erfüllen. Nachrichten sollten daher nicht im beA belassen werden, sondern in regelmäßigen Abständen in das eigene Dateiablage-system exportiert oder ausgedruckt und gelöscht werden. Die BRAK wird voraussichtlich innerhalb des ersten Jahres nach Inbetriebnahme des beA-Systems Fristen festlegen, nach deren Ablauf der Postfachinhaber darüber informiert wird, dass Nachrichten automatisch in den Papierkorb verschoben und später dann gelöscht werden.

Nachrichten versenden

Auch der Versand der Nachrichten wurde so einfach wie möglich gestaltet. Grundsätzlich im Adressverzeichnis auffindbar sind alle Gerichte, Rechtsanwälte, Kammern und sonstigen Empfänger, die über das beA erreicht werden können. Aktuelle Hinweise, welche Gerichte in welchen Bundesländern und welche sonstigen Empfänger an den elektronischen Rechtsverkehr angeschlossen sind, finden Sie auf der Internetseite www.egvp.de/gerichte.

Die Absenderzeile wird automatisch ausgefüllt. Darüber hinaus ist auch die Angabe des eigenen Aktenzeichens, des Aktenzeichens der Gegenseite und des gerichtlichen Aktenzeichens möglich.

Über einen entsprechenden Button können Anhänge zur Nachricht hochgeladen werden. In der Regel wird es sich dabei um Schriftsätze und deren Anlagen handeln. Bezüglich der Nachrichtengröße und der Anzahl der Anhänge orientiert sich das beA an den Vorgaben der Justiz, die voraussichtlich der Hauptadressat von beA-Nachrichten sein wird. Da eine Nachricht gleichzeitig an mehrere Empfänger adressiert werden kann, z. B. an ein Gericht und einen Anwalt, kann für die Kommunikation zwischen Rechtsanwälten nichts anderes gelten. Nach den Vorgaben

des Justizstandards dürfen Nachrichten derzeit nicht größer als 30 MB sein und nicht mehr als 100 Anhänge umfassen. Die Erweiterung auf 150 MB und 500 Anhänge ist bereits beschlossen.

Die verwendbaren Dateiformate richten sich nach den Rechtsverordnungen der Länder, das beA macht hier keine Vorgaben. Einschränkungen wird es nur bei Dateierendungen geben, die eindeutig auf eine Schadsoftware hinweisen.

Qualifizierte elektronische Signatur

Bis zum 31.12.2017 müssen Nachrichten, die über das beA verschickt werden, eine qualifizierte elektronische Signatur beinhalten. Das beA wird so konstruiert, dass bis zu diesem Zeitpunkt anderenfalls technisch ein Versand nicht möglich ist. Die Signatur kann dabei der Nachricht selbst oder aber einem Anhang beigefügt werden.

Am 1.1.2018 tritt dann der neue § 130a ZPO in Kraft. Danach können auch Dokumente ohne Einsatz der qualifizierten elektronischen Signatur bei Gericht eingereicht werden, wenn sie auf einem sicheren Übermittlungsweg – als solches gilt das beA – eingereicht werden. Das gilt allerdings nur, soweit die Dokumente vom Postfachinhaber selbst – also dem Rechtsanwalt – übersandt werden. Übernimmt ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin die Versendung, müssen die Dokumente auch nach dem 1.1.2018 qualifiziert elektronisch signiert werden.

Was als nächstes passiert:

Derzeit laufen parallel zur technischen Entwicklung die ersten internen Tests des beA-Systems. In den kommenden Monaten werden die Tests mit der Justiz durchgeführt. Im Herbst wird dann der sogenannte Rollout durchgeführt, damit – wie gesetzlich vorgesehen – pünktlich ab 1.1.2016 alle Postfächer betriebsbereit sind.

Jeder Rechtsanwalt muss sich, bevor er mit dem beA arbeiten kann, einmalig an seinem Postfach registrieren. Da diese sogenannte Erstregistrierung besonders sicherheitssensibel ist, wird dafür eine besondere beA-Karte erforderlich sein, die auch die Postfach-Nummer, die sogenannte Safe-ID enthält. Nur mit dieser beA-Karte ist sichergestellt, dass die Inbesitznahme eines beA-Postfaches nicht korrumpierbar ist. Ab wann und wo die beA-Karte erhältlich sein wird, wird derzeit geklärt, aktuelle Informationen dazu unter www.bea.brak.de.

Nach der Inbesitznahme kann diese beA-Karte auch zur täglichen Anmeldung im Postfach genutzt werden. Je nach individuellem Bedarf wird sie mit oder ohne Signierfunktion erhältlich sein.

FORTBILDUNG ZUM BEA

Das Deutsche Anwaltsinstitut bietet in Kooperation mit der RAK Berlin eine **Fortbildungsveranstaltung zum beA am 7. Juli 2015 von 14- 17.30 Uhr, Kostenbeitrag: 125,- €** an (s.rechts unter *Kanzleimanagement*).

TELEFONVERZEICHNISSE DER GERICHTE

Die Kammermitglieder finden im internen Mitgliederbereich (Anmeldeinformationen unter „Für Mitglieder“ unter *„Anmeldung Mitgliederbereich“*) unter www.rak-berlin.de jetzt unter *„Kontakte zu Berliner Gerichten“* die aktuellen Telefonverzeichnisse der Richter/-innen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V. – DAI Juli bis Oktober 2015

Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

Anmeldung nur bei der Rechtsanwaltskammer Berlin:
Tel. 030 3069310 · Fax 030 30693199
info@rak-berlin.org · www.rak-berlin.de/termine

ANWALT IN EIGENER SACHE

Erfolgreiches Kanzleimarketing

2.9.2015 · Mi. 13.30–18.30 Uhr · RAK Berlin · 80,- €
Ilona **Cosack**, ABC Anwaltsberatung Cosack, Mainz

Aktuelles Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)

16.9.2015 · Mi. 16.00–18.00 Uhr · RAK Berlin · 30,- €
Barbara **Baxevanidis**, RAin

Das „Bermudadreieck“ Rechtsanwalt, Mandant und Rechtsschutzversicherung

23.9.2015 · Mi. 14.00–18.00 Uhr · RAK Berlin · kostenfrei
Gesine **Reisert**, RAin, FAin für Strafrecht und FAin für
Verkehrsrecht; Michael **Rudnicki**, RA, FA für Strafrecht und
FA für Verkehrsrecht, Vorstandsmitglied

Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V.

Anmeldung beim Deutschen Anwaltsinstitut e. V.:
Tel. 0234 970640 · Fax 0234 703507
info@anwaltsinstitut.de
oder unter www.rak-berlin.de/termine

BANK- UND KAPITALMARKTRECHT

Aktuelle Praxisprobleme im Leasingrecht

9.10.2015 · Fr. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin
Heiner **Beckmann**, RA, Vors. Richter am Oberlandesgericht a. D.,
Dortmund
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

FAMILIENRECHT

Einkommensermittlung im Unterhaltsrecht

8.10.2015 · Do. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin
Dr. Jürgen **Soyka**, Vors. Richter am Oberlandesgericht Düsseldorf
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

INFORMATIONSTECHNOLOGIERECHT/ URHEBER- UND MEDIENRECHT

Cloud Computing: IT-Sicherheit – Datenschutz – Urheberrecht und Vertragsrecht

25.9.2015 · Fr. 10.00–15.30 Uhr · RAK Berlin
Isabell **Conrad**, RAin, München; Prof. Dr. Jochen **Marly**,
Universitätsprofessor, Technische Universität Darmstadt
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

KANZLEIMANAGEMENT

Das besondere elektronische Anwaltspostfach – beA

7.7.2015 · Di. 14.00–17.30 Uhr · Berlin (Maritim proArte Hotel Berlin)
Andreas **Kühnelt**, RA und Notar, FA für Erbrecht, Kiel
125,- € · 3 Zeitstunden

Zwangsvollstreckungspraxis erfolgreich gestalten

– auch für qualifizierte Mitarbeiter der Anwaltskanzlei –

16.10.2015 · Fr. 13.00–18.30 Uhr · DAI Berlin
Monika **Wiesner**, geprüfte Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und
Notarfach, Berlin
80,- € · 5 Zeitstunden

MIET- UND WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT

Schnittstellen Miet- und WEG-Recht: Erprobte Konzepte bei Problemen mit der vermieteten Eigentumswohnung

27.8.2015 · Do. 13.00–18.30 Uhr · RAK Berlin
Dr. Oliver **Elzer**, Richter am Kammergericht, Berlin
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

MIET- UND WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT/ STEUERRECHT

Angreifbarkeit von Verkehrswertgutachten für Immobilien in der anwaltlichen Praxis

7.10.2015 · Mi. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin
Dr.-Ing. habil. Matthias **Munse**, öffentlich bestellter und vereidigter
Sachverständiger, Stellvertretender Vorsitzender des Gutachter-
ausschusses, Leipzig
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

STEUERRECHT/INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT UND EUROPARECHT

Das anwaltliche Mandat im Internationalen Steuerrecht Erfahrungen im international-steuerrechtlichen Bereich

2.10.2015 · Fr. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin
Rainer **Schmitt**, RA, Frankfurt; Karsten **Seidel**, RA, Steuerberater,
FA für Steuerrecht, FA für Verwaltungsrecht, Frankfurt
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

VERWALTUNGSRECHT

Polizei- und Ordnungsrecht des Bundes und der Länder unter besonderer Berücksichtigung des Rechts der Nachrichtendienste

3.7.2015 · Fr. 13.00–18.30 Uhr · RAK Berlin
Prof. Dr. Wolfgang **Bock**, Richter am Landgericht, Studienreferent an
der Bundesakademie für Sicherheitspolitik, Berlin
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

VERWALTUNGSRECHT/INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT UND EUROPARECHT

Prozesstaktik vor dem EuGH

4.9.2015 · Fr. 13.00–18.30 Uhr · RAK Berlin
Dr. Hans-Michael **Pott**, RA, FA für Steuerrecht, Düsseldorf
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

**Die genannten Kostenbeiträge gelten nur für
Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin.**

Veranstaltungsorte i. d. R.:

DAI-Ausbildungszentrum Berlin (DAI Berlin)
Voltairestraße 1, 10179 Berlin

Rechtsanwaltskammer Berlin – Geschäftsstelle – (RAK Berlin)
Littenstraße 9 (4. Etage), 10179 Berlin

IHR ENGAGEMENT ZÄHLT! EINLADUNG UND AUFRUF ZUR TEILNAHME AM WAHLAUSSCHUSS.

Liebe Mitglieder des Versorgungswerkes,
wir wählen in der Zeit vom 1. März bis 31. März 2016 die
Fünfte Vertreterversammlung des Versorgungswerkes im
Wege der Briefwahl.

Die Wahl wird von einem Wahlausschuss geleitet. Er
besteht aus drei Mitgliedern des Versorgungswerkes und
je einem/er Stellvertreter/in, die von der Vertreterver-
sammlung gewählt werden.

Ich lade Sie herzlich dazu ein, als Mitglied des Wahl-
ausschusses zu kandidieren.

Aus allen eingehenden Meldungen wird eine Vor-
schlagsliste erstellt, aus der die Vertreterversammlung in
ihrer Sitzung am 1. September 2015 die Mitglieder des
Wahlausschusses sowie deren Stellvertreter und Stellver-
treterinnen wählen wird.

WELCHE AUFGABEN HAT DER WAHLAUSSCHUSS?

Der Wahlausschuss leitet die Wahl zur Vertreterversamm-
lung. Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung der
Wahl und ihren Ablauf nach Maßgabe der Wahlordnung

Dolmetscher und Übersetzer	Tel 030 · 884 30 250 Fax 030 · 884 30 233	Mo-Fr 9 - 19 Uhr post@zaenker.de
-------------------------------	--	-------------------------------------

Norbert Zänker & Kollegen

beeidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art,
Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir
versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der
Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen,
Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen,
Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge,
Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rech-
nen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die
Kosten werden nach §§ 8, 11 & 12 JVEG berechnet; die Kalkulation
erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen,
Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingun-
gen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 • 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

zuständig. Hierzu gehören unter anderem die Erstellung
der Wahlbekanntmachung und des Wählerverzeichnisses,
die Annahme und Prüfung von Wahlvorschlägen, die Ver-
sendung der Briefwahlunterlagen sowie die Feststellung
und Bekanntmachung des Wahlergebnisses. Die Ge-
schäftsstelle des Versorgungswerkes steht zur logistischen
und technischen Unterstützung zur Verfügung. Für die
gesamte Abwicklung des Wahlverfahrens werden voraus-
sichtlich mehrere Sitzungen in der Zeit von September
2015 bis Mai 2016 stattfinden. Als Mitglied des Ausschus-
ses verpflichten Sie sich, an diesen teilzunehmen. Die Tä-
tigkeit ist ehrenamtlich.

WER KANN IN DEN WAHLAUSSCHUSS GEWÄHLT WERDEN?

Jedes wahlberechtigte und zur Vertreterversammlung
wählbare Mitglied des Versorgungswerkes kann in den
Wahlausschuss gewählt werden. Die Kandidatur zur Ver-
treterversammlung schließt die Mitgliedschaft im Wahl-
ausschuss allerdings aus.

WIE KANN ICH MICH AUFSTELLEN LASSEN?

Wenn Sie Interesse haben, melden Sie sich bitte bis zum
27. Juli 2015 telefonisch, per Post, Fax oder E-Mail beim
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin
Walter-Benjamin-Platz 6
10629 Berlin
Telefon:+49 (0)30 88 7182 50
Telefax:+49 (0)30 88 7182 579
E-Mail: sekretariat@b-rav.de

Bei Fragen und Anregungen kontaktieren Sie uns gerne.

Wir freuen uns auf Ihr Engagement!

Dr. Sebastian Wille

Vorsitzender der Vertreterversammlung

IHR BESTES MANDAT: DIE EIGENE RENTE.

Gemeinsam Zukunft sichern.

EINE LEISTUNGSSTARKE RENTENVERSICHERUNG MIT DEM VERSORGUNGSWERK DER RECHTSANWÄLTINNEN UND RECHTSANWÄLTE IN BERLIN.

Das Versorgungswerk ist die berufsständische Versorgung der Berliner Anwaltschaft und hat die Aufgabe, Ihnen im Alter und bei Berufsunfähigkeit sowie Ihren Hinterbliebenen Versorgung zu gewährleisten. Damit bieten wir Ihnen eine eigenständige, sichere und leistungsstarke Rentenversicherung. Die Mitglieder verwalten und gestalten das Versorgungswerk selbst – Transparenz, Kontrolle und Kompetenz sind damit gewährleistet.

Das Versorgungswerk trägt sich finanziell selbst. Es erbringt seine Leistungen ausschließlich aus eigenen Mitteln und ist unabhängig von staatlichen Zuschüssen. Wir garantieren Ihnen eine dynamische Altersversorgung, die Sie selbst mitgestalten können. Neben den Pflichtbeiträgen können zusätzliche freiwillige Zahlungen laufend oder sporadisch geleistet werden.

Als Mitglied des Versorgungswerkes haben Sie neben der Altersrente Anspruch auf Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung. Zusätzlich können Leistungen wie Kinderbetreuungszeiten, Zuschüsse zu Rehabilitationsmaßnahmen und Sterbegeld gewährt werden.

KG ZUM VOLLZUG DER UNTERSUCHUNGSHAFT

1. Der Vollzug der Untersuchungshaft mit täglichen Einschusszeiten von regelmäßig 23 Stunden in einem Einzelhaftstraum kann trotz dessen angemessener Größe menschenunwürdig und damit amtspflichtwidrig im Sinne des § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB sein.

2. Der Vollzug der Untersuchungshaft unter den genannten Bedingungen war jedenfalls bis zum Ende des Jahres 2012 im Land Berlin nicht schuldhaft, weil es vertretbar war, dass die Bediensteten des beklagten Landes diese Bedingungen bis zu dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Oktober 2012 – 2 BvR 736/11 – und dem im vorliegenden Verfahren in Anknüpfung an das Urteil des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin vom 3. November 2009 – VerfGH 184/07 – ergangenen Prozesskostenhilfebeschluss des Senats vom 14. Dezember 2012 – 9 W 71/12 – nicht als menschenunwürdig angesehen haben.

3. Die Inhaftierung unter menschenunwürdigen Haftbedingungen stellt keine einheitliche Dauerhandlung dar, bei der die Verjährung erst mit deren Beendigung beginnt. Deswegen entstehen Ansprüche wegen des amtspflichtwidrig menschenunwürdigen Vollzugs von Haft im Sinne des § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB mit dem Vollzug der Haft taggenau, so dass die einschlägige dreijährige Verjährungsfrist aus § 195 BGB regelmäßig mit dem Ende des Kalenderjahrs der vollzogenen Haft zu laufen beginnt. (Leitsätze des Gerichts)

Kammergericht, Beschluss vom 02.12.2014 – Az.: 9 U 182/13. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

(eingesandt von den Mitgliedern des 9. Zivilsenats des KG)

KG ZUR BESCHRÄNKUNG DES § 299 STPO AUF INHAFTIERTEN BESCHULDIGTEN

1. Zuständig für die Revisionseinlegung zu Protokoll der Geschäftsstelle nach § 341 Abs. 1 StPO ist nur die Geschäftsstelle desjenigen Gerichts, dessen Urteil angefochten werden soll.

2. Dem inhaftierten Nebenkläger steht die Möglichkeit, fristgebundene Erklärungen zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts des Verwahrungsortes mit der Wirkung des § 299 Abs. 2 StPO abzugeben, nicht zu.

(Leitsätze des Gerichts)

Kammergericht, Beschluss vom 23.01.2015 – Az.: (2) 161 Ss 11/15 (2/15). Die Entscheidung ist rechtskräftig.

(eingesandt von den Mitgliedern des 2. Strafsenats des KG)

KG ZU DEN ZUR SCHADENSFESTSTELLUNG ERFORDERLICHEN KOSTEN EINES KFZ-SACHVERSTÄNDIGENGUTACHTENS

Die zur Schadensfeststellung erforderlichen Kosten eines Kfz-Sachverständigengutachtens gehören zu den Kosten der Wiederherstellung nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB und sind vom Schädiger zu erstatten. Dabei kommt eine Erstattung ohnehin nur insoweit in Betracht, als der Geschädigte zur Zahlung verpflichtet ist. Wird keine Vereinbarung über die Höhe der Vergütung getroffen, gilt § 632 Abs. 2 BGB. Diese übliche Vergütung ist in jedem Fall zu erstatten. Für die Feststellung, ob der geltend gemachte Betrag üblich ist, gilt § 287 ZPO. (Leitsatz des Gerichts)

Kammergericht, 22. Zivilsenat, Urteil vom 30.04.2015 – Az.: 22 U 31/14. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

(eingesandt von VRiKG Dr. Peter-Hendrik Mütter)

KG ZUM MABREGELVOLLZUG

1. § 29 Satz 2 BerlPsychKG ist eine Generalklausel.

2. Eine Einschränkung des Rechts des Untergebrachten, Schreiben unbeschränkt und ungeöffnet abzusenden und zu empfangen (§ 34 Abs. 1 BerlPsychKG) ist nur im Rahmen des § 34 Abs. 3 BerlPsychKG und nach § 119 Abs. 1 Nr. 2 StPO möglich.

3. § 32 BerlPsychKG gewährt dem Untergebrachten das Recht, an allen auf dem Klinikgelände abgehaltenen Gottesdiensten (zumindest seines Glaubensbekenntnisses) teilzunehmen.

Normen: BerlPsychKG §§ 29, 32, 34 (Leitsätze des Gerichts)

Kammergericht, Beschluss vom 18.12.2014 – Ak.: 2 Ws 376/14 Vollz. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

(eingesandt von den Mitgliedern des 2. Strafsenats des KG)

DIE AUSGABE 7-8/2015 DES **BERLINER ANWALTSBLATT** ERSCHEINT IM AUGUST 2015.

ANZEIGENSCHLUSS FÜR HEFT 7-8/2015 IST AM 31. JULI 2015

CB-VERLAG CARL BOLDT | TELEFON (030) 833 70 87 | FAX (030) 833 91 25 | MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

ARBEITSGERICHTLICHER MEHRVERGLEICH – KRITIK DER AKTUELLEN STREITWERTRECHTSPRECHUNG



Dorothee Dralle

Immer häufiger muss der in arbeitsgerichtlichen Verfahren tätige Anwalt erfahren, dass, obwohl der Prozess von ihm zügig, erfolgreich (= zur Zufriedenheit der Mandanten) und mit geringem Aufwand für das Gericht *vergleichsweise* beendet wurde, über eine restriktive Streitwertrechtsprechung Eingriffe in seine Vergütungsabrechnung vorgenommen werden.

I. „KLASSISCHER“ AUSGANGSFALL

Die – schwangere – Mandantin beauftragt den Anwalt mit der Kündigungsschutzklage.

Nach erfolglosem Gütetermin, der ausführlichen Kündigungsbegründung der Gegenseite und umfangreichen außergerichtlichen Verhandlungen wird ein Vergleich geschlossen, der nach § 278 Abs. 6 ZPO am 17. Juli 2014 ausgefertigt wird:

1. Es besteht Einigkeit darüber, dass das Arbeitsverhältnis über den 01.05.2014 hinaus fortbestanden hat.
2. Der Beklagte verpflichtet sich, für den Zeitraum ab 01.05.2014 die Vergütung nachzuzahlen und hierüber eine Abrechnung zu erteilen.
3. Der Beklagte wird bei der zuständigen Behörde keinen Antrag stellen nach § 9 Abs. 3 MuSchG auf Zustimmung zu einer weiteren Kündigung.
4. Der Beklagte erteilt der Klägerin ein Zwischenzeugnis mit Datum vom 31.05.2014, dessen Inhalt ebenfalls ausgehandelt wurde, und das dem Vergleich als Anlage beigelegt ist.

Der Anwalt beantragt Streitwertfestsetzung auch für den Vergleichsmehrwert hinsichtlich der Ziff. 2–4 des Vergleiches und begründet dies wie folgt:

Mit der Einigung über Ziff. 2 werde eine Zahlungsverpflichtung begründet, obwohl die Mandantin wegen des Beschäftigungsverbots nicht gearbeitet hat, was der Klägerin Sicherheit gebe.

Mit der Regelung in Ziff. 3 sei ein behördliches Verfahren und eine mögliche weitere Kündigung vermieden worden.

Mit der Vereinbarung zu Ziff. 4 sei ein Anspruch fest-

gestellt und ein möglicher weiterer Rechtsstreit vermieden worden, weil der Text des Zwischenzeugnisses bereits ausgehandelt wurde.

II. EXKURS: GRUNDLAGEN DER STREITWERTBERECHNUNG

1. Anwaltsgebühren werden nach dem *Wert des Gegenstandes der anwaltlichen Tätigkeit(en)* berechnet (§ 2 Abs. 1 RVG). Allerdings geschieht dies in gerichtlichen Verfahren nach dem Wert für die Gerichtsgebühren (§ 23 Abs. 1 S. 1 RVG). Danach müssen also – im ersten Schritt – *die anwaltlichen Tätigkeiten* festgestellt und deren Werte bestimmt werden. Letzteres geschieht unter Anwendung der Wertvorschriften für die Gerichtsgebühren, also nach dem GKG. Dort ist zunächst einschlägig § 3 GKG: Die (Gerichts-)Gebühren richten sich nach dem *prozessualen Wert des Streitgegenstandes ...* (= „Streitwert“). Bei Streitigkeiten über (das Bestehen, das Nichtbestehen oder) die *Kündigung* eines Arbeitsverhältnisses beträgt dieser Wert für die Gerichtsgebühren maximal ein Vierteljahresentgelt (ohne Hinzurechnung des Betrages einer *Abfindung*, § 42 Abs. GKG). Dies ist eigentlich keine „Wertvorschrift“, sondern eine Kappungsvorschrift. Bei einer *Eingruppierung* beträgt der Wert für die Gerichtsgebühren maximal der dreijährige Unterschiedsbetrag, es sei denn, der Gesamtbetrag wäre geringer (§ 42 Abs. 2 S. 2 GKG). Dies ist eine „echte“ Wertvorschrift. Maßgebend „im Übrigen“ für den Wert der Gerichtsgebühren (§ 48 Abs. 1 S. 1 GKG) sind die nach den für die Zuständigkeit des Prozessgerichts oder die Zulässigkeit des Rechtsmittels geltenden Vorschriften über den Wert des Streitgegenstandes (so weit nichts anderes bestimmt ist).

Wenn es sich also um solche „anderen“ Streitgegenstände handelt (z. B. Zeugnis, Herausgabe der Arbeitspapiere, Freistellung, Urlaub o. Ä.), fehlt es an einer „passenden“ Wertvorschrift im GKG für die Gerichtsgebühren. Dann sind, siehe oben, für den Wert die Vorschriften über die Zuständigkeit des Prozessgerichts oder die Zulässigkeit des Rechtsmittels anzuwenden, d. h. die §§ 2–9 ZPO. Häufig wird dann der Wert vom Gericht nach freiem Ermessen (§ 3 ZPO) festgesetzt.

Dies geschah und geschieht in jedem Einzelfall durch die Arbeitsgerichtsbarkeit. Daher gab und gibt es „republikweit“ zahlreiche Streit-/Gegenstandswertentscheidungen zu den einzelnen Punkten. Inzwischen haben die LAG'e („federführend“ das LAG Frankfurt/M.) einen gemeinsamen Streitwertkatalog entworfen,¹ der im Rahmen einer umfassenden Diskussion auch mit der Anwaltschaft überarbeitet wurde. Es soll sich dabei weiterhin „nur“ (zuletzt: Juli 2014) um einen „Entwurf“ handeln. Dennoch wird er von der Arbeitsgerichtsbarkeit angewandt, obwohl

¹ NZA 2014, 745 ff.; Dralle in AnwBl 2014, 242.

die Streitwertliteratur und auch die Anwaltschaft weiterhin erhebliche Kritik an verschiedenen Punkten haben².

2. Da also – siehe oben – für den Gerichtsgebührenwert im (Zivil-, also auch im) Arbeitsgerichtsprozess nur der Wert des *prozessualen Streitgegenstandes* ausschlaggebend ist, „versagt“ diese Wertbestimmungsvorschrift, wenn der Wert für die Gerichtsgebühren und der Wert für die anwaltlichen Tätigkeiten unterschiedlich sind. Es gibt nämlich häufig die Situation, dass nach dem GKG gar keine Gerichtsgebühren anfallen, so bei der Beendigung des gesamten Verfahrens durch einen gerichtlichen Vergleich (Vorbem. 8 Teil 8 KV GKG), bei Beendigung des gesamten Verfahrens ohne streitige Verhandlung/ohne VU (Anm. 2 S. 1 zu 8210 KV GKG) oder bei Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO ohne Kostenentscheidung bzw. bei einer Entscheidung entsprechend der von den Parteien mitgeteilten/zu Protokoll erklärten Kosteneinigung (Anm. 2 S. 2 zu 8210 KV GKG). In diesen Fällen kann durch das (Arbeits-)Gericht deshalb keine Streitwertfestsetzung nach § 63 GKG erfolgen.

Schließlich gibt es aber auch Fälle, und um diese geht es hier, in denen die auftragsgemäßen Tätigkeiten des Anwalts mehr Gegenstände umfassen als nur die, die den Gerichtsgebührenwert ausgelöst haben. Für diesen Fall gibt § 33 RVG dem Anwalt ausdrücklich ein – weiteres – eigenes Antragsrecht auf Festsetzung durch das Prozessgericht der Werte für diese seine Tätigkeiten, die *außerhalb des gerichtlichen Streitgegenstandes* erbracht wurden und also nicht „rechtshängig“ geworden sind.

III. RECHTSPRECHUNG (AUCH) DES LAG BERLIN-BRANDENBURG (ZU DEM AUSGANGSFALL)

Für die im Vergleich mit vereinbarte Verpflichtung zur Zahlung und der Erteilung einer Abrechnung sei gar kein (Vergleichs-)Wert festzusetzen, weil „keine Vergleichsgebühr entstanden“ sei. Für die Entstehung (!) der Gebühr nach VV Nr. 1000 RVG sei es nämlich erforderlich, dass Streit oder Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis bestehe. Zwar werde mit dem Vergleich auch eine ausdrückliche Leistungspflicht geregelt. Hierbei handele es sich aber nicht um einen streitigen/ungewissen Anspruch. Nur wegen der – unstreitig gegebenen und zu bewertenden – Bestandsstreitigkeit bestehe „für sich genommen“ noch kein Streit/eine Ungewissheit über *sämtliche* Ansprüche, die von dem Bestehen oder dem Nichtbestehen des Arbeitsverhältnisses abhängen. Damit überhaupt ein (Vergleichsmehr-)Wert festgesetzt werden könne, müsse der im Vergleich mitgeregelte Anspruch unabhängig vom Ausgang der Bestandsstreitigkeit streitig oder ungewiss sein.

Ähnlich entschied z. B. das LAG Köln: Es komme – für die Festsetzung eines Wertes – nicht darauf an, worauf man sich einige, sondern worüber. Der Streitwert eines Vergleichs sei gleichbedeutend mit dem Wert der Streitge-

genstände, nicht mit dem Wert der im Vergleich versprochenen Einzelleistungen³.

IV. KRITIK

1. Der Ansatzpunkt der Gerichte/des LAG Berlin-Brandenburg ist unrichtig: Auf den Antrag nach § 33 RVG hat das Gericht lediglich einen *Wert festzusetzen*. Ob dann dafür tatsächlich eine Gebühr gefordert werden darf und welche, ist – unabhängig vom Wert – nur nach den Kriterien des RVG/des VV zu entscheiden, und zwar nicht (mehr) vom Gericht. Ausschlaggebend für das *Entstehen einer Gebühr* ist der Auftrag des Mandanten für die anwaltliche Tätigkeit – und seine Haftung:

Macht ein Arbeitgeber dem Anwalt der Klägerin zu einer Prozessbeendigung „Angebote“, ist dieser verpflichtet, seine Mandantin auf alle damit in Zusammenhang stehenden Chancen, Risiken und Probleme hinzuweisen und sie mit ihr zu besprechen, ggf. die richtigen Vorbehalte zu äußern und ihr ab- oder zuzuraten. Das sind – zusätzliche – anwaltliche Tätigkeiten, die auch gesondert zu bewerten sind. Auch wenn zu diesem Zeitpunkt Zeugnis, Herausgabe von Arbeitspapieren, Gehaltszahlungen und -abrechnungen etc. noch nicht „anhängig“ sind, sind sie dennoch bereits „ungewiss“. Deshalb ist es die Pflicht des Anwalts darauf hinzuwirken/zu achten, dass alle für die Beendigung des Prozesses/des Arbeitsverhältnisses relevanten Gegenstände rechtlich „abgesichert“ werden. Damit entstehen für ihn auch die Gebühren (Differenzverfahrens-, -Einigungs- und ggf. -Terminsgebühr (VV Nr. 3102 RVG)). Also muss es eine Wertfestsetzung auch für diese miterledigten/-vergleichenen Punkte geben.

Der Auftrag der Mandantin ist dem Gericht unbekannt. Er hat das Gericht – bei seiner Wertfestsetzung – auch nicht zu interessieren. Das Gericht verwechselt seine Aufgabe nach § 68 GKG einerseits und nach § 33 RVG andererseits.

Deshalb entscheiden andere Gerichte – zutreffend – anders: Bei einem Vergleich in einem Änderungsschutzverfahren, in dem vereinbart wird, dass das Arbeitsverhältnis ende, dies aber verbunden werde mit einer unwiderruflichen *Freistellung* unter Fortzahlung des Gehalts, sei für eine Wertfestsetzung nach § 63 GKG kein Raum. Gerichtsgebühren seien hierfür nämlich nicht entstanden. Der Antrag nach § 33 RVG auf Wertfestsetzung für die diesbezügliche anwaltliche Tätigkeit sei deshalb *zulässig*. Der Wert hierfür betrage (entsprechend Ziff. 25.2 des „Streitwertkataloges“) nur 25 % der Gesamtvergütung.⁴

„Anhängig“ sind diese zusätzlichen Tätigkeiten/Inhalte des Mitvergleichenen nicht; dieser Begriff ist juristisch eindeutig definiert, so zutreffend das BAG5 (noch zu § 23 Abs. 1 S. 3 BRAGO), das sich nicht mit einem Wert, sondern damit auseinanderzusetzen hatte, ob eine Gebühr entstanden ist: Der vom Gesetzgeber verfolgte

² Willemsen/Schipp/Oberthür, NZA 2014, 886 ff.
³ 07.07.2014 – 4 Ta 140/14 – AE 2014, 311.

⁴ LAG Sachsen 23.06.2014 – 4 Ta 95/14 (3) – Beck-RS 2014, 70706; vgl. auch: LG Bremen 30.01.2014 – 6 S 1481/13, AGS 2014, 362: voller Gegenstandswert;

siehe auch: „Streitwertkatalog“ i. d. F. v. Juli 2014 Nr. 1.22: ist ein Anspruch unstreitig und gewiss, aber seine Durchsetzung ungewiss, wird das Titulierungsinteresse mit 20 % des Wertes des Anspruches bewertet.

Zweck, eine solche Gebühr für „Mitverglichenes“ nicht nur zu geben, sondern sogar zu erhöhen (damals: 15/10), liege in der Steigerung der Bereitschaft des Anwaltes, Rechtsstreitigkeiten ohne Inanspruchnahme der Gerichte zu fördern. Dies gebiete es, mitverglichene Gegenstände, die mindestens nach dem Verständnis der Parteien mit dem eigentlichen Rechtsstreit zusammenhängen, auch entsprechend zu vergüten. So würde mit der Einigung über bisher nicht „anhängige“ Teile der Streit über den „anhängigen“ so gut wie ebenfalls mit erledigt, und zwar gerade deshalb, weil man sich auch über die bisher nicht „anhängigen“ Teile geeinigt habe – ebenfalls vergleichsweise und also endgültig. Die Gerichte müssten dann nicht mehr in Anspruch genommen werden. Dies rechtfertige die Vergleichsgebühr, für deren Berechnung die mitvergleichenen Gegenstände auch bewertet werden müssten.

Ähnlich entschied, in anderem Zusammenhang, zutreffend der BGH:

Der „Streitwert“ für die Gerichtsgebühren sei nicht zu verwechseln mit dem „Gegenstandswert“ der anwaltlichen Tätigkeit. Die grundsätzlich gegebene Maßgeblichkeit des Gerichtsgebührenwertes für die Anwaltsgebühren (§ 32 Abs. 1 RVG) gelte nur, wenn sich die Tätigkeiten des RA im gerichtlichen Verfahren mit den dort zu bewertenden Streitgegenständen decken, er also „nur“ in den „anhängigen“ Streitigkeiten tätig ist. Erbringt er aber darüber hinaus auftragsgemäß weitere Tätigkeiten, müssen hierfür gesonderte Werte festgesetzt werden, um anwaltsgebührenrechtlich ihren Niederschlag finden zu können. Soll das – „anhängige“ – Bestandsschutzverfahren nur beendet werden, wenn der Mandant „dafür“ und zusätzlich z. B. auch eine Outplacement-Beratung (Wert: bis zu € 5.000,00) erhält und/oder eine bezahlte Freistellung von sechs Monaten, den Dienstwagen weiter behalten dürfen u. Ä., und bearbeitet der Anwalt deshalb auftragsgemäß diese Ziele mit, sind sie auch zu bewerten und dann zu addieren und ggf. mit einer Differenzverfahrens-, -termins- und/oder -vergleichsgebühr zu vergüten. Ein die Eintrittspflicht einer Rechtsschutzversicherung auslösender Verstoß – „Rechtsschutzfall“ i. S. d. § 4 Abs. 1 S. 1 c) ARB 96 – sei *jeder tatsächliche, objektiv feststellbare Vorgang, der den Keim eines Rechtskonflikts in sich trage*. Der Rechtsstreit sei damit nämlich „latent vorhanden“ und also quasi „vorprogrammiert“.⁶

„Endet ein mit Rechtsschutz geführter Rechtsstreit durch Vergleich, hat der Versicherer [die] Kosten [...] des Versicherungsnehmers auch insoweit zu tragen, als in den Vergleich weitere, bisher nicht streitige [!] Gegenstände einbezogen worden sind, wenn der Versicherer auch für sie Rechtsschutz zu gewähren hat und sie rechtlich mit dem Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits zusammenhängen.“ (LS) Wenn im Vergleich weitere, den anwaltli-

chen Gebührenstreitwert erhöhende (!), bisher nicht streitige Gegenstände einbezogen worden seien, die mit dem eigentlichen Gegenstand des verglichenen Rechtsstreits in rechtlichem Zusammenhang stehen, sei diese „Ausdehnung“ auf nicht rechtshängige Streitgegenstände häufig sachdienlich und allgemein üblich. Diese „Miterledigung“ anderer Streitpunkte schaffe vielfach gerade erst die Grundlage für die Einigung über den bereits streitbefangenen Anspruch, so der BGH⁷. „Ungewiss“ bedeute bereits die Tatsache, dass „Streitiges“ in der Zukunft liegen könne, jedenfalls wenn es in engem Zusammenhang mit der Kündigung steht.

Zutreffend wird hier, anders als durch die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung, unterschieden zwischen der Wertfestsetzung und den entstandenen Gebühren.

Diese rechtsgrundlose und fehlerhafte Streitwertfestsetzung der Arbeitsgerichtsbarkeit stellt auch einen Eingriff dar in die anwaltliche Berufsfreiheit, so zutreffend der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin⁸:

Eine den Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts mindernde Streitwertfestsetzung kann in den Schutzbereich seines Grundrechts auf Berufsfreiheit (Art 17 der Verfassung von Berlin) eingreifen (LS). Die – verfassungsrechtlich geschützte – freie Berufswahl sei nämlich untrennbar auch mit der Freiheit verbunden, eine angemessene Vergütung zu fordern. Auch gerichtliche Streitwert- und Kostenfestsetzungsentscheidungen seien solche mit objektiv berufsregelnder Tendenz, die dem Grundrecht auf Berufsfreiheit entsprechen müssten. Von einer Verkennerung des Inhalts dieses Grundrechts durch ein Fachgericht sei auszugehen, so der VerfGH Berlin, wenn die Interessen einer Seite vollständig vernachlässigt und/oder vernünftige, nachvollziehbare und gewichtige Argumente übergangen würden. Genau Letzteres geschieht aber durch die kritisierte Rechtsprechung u. a. auch des LAG Berlin-Brandenburg.

V. FAZIT

Die Rechtsprechung verkennt ihre Aufgabe des § 33 RVG. Nach dieser Bestimmung hat das Gericht den Wert – und nur den Wert – festzusetzen für diejenigen Gegenstände anwaltlicher Tätigkeiten, die *außerhalb* des „anhängigen“ Teils von ihm erbracht werden, für die also keine Gerichtsgebühren entstehen. Es bleibt zu hoffen, dass sich diese Rechtsprechung wieder an dieser Aufgabe des § 33 RVG orientiert. Andernfalls müsste diese Rechtsprechung als grundrechtswidriger Eingriff in seine Berufsausübungsfreiheit verfassungsrechtlich „gekippt“ werden.

Die Autorin ist Lehrbeauftragte, gepr. Rechtsfachwirtin und Geschäftsführerin von Dralle Seminare GmbH.

⁵ BAG 04.02.2003 – 2 AZB 18/02 – NZA-RR 2003, 320, unter Bezugnahme auf BGH NJW 2002, 3712.

⁶ BGH – 28.09.2005 – IV ZR 106/04 – AnwBl 2006, 65; NJW-RR 2006, 37.

⁷ BGH 14.09.2005 – IV ZR 145/04 – AnwBl 2006, 64; NJW 2006, 513; zur Been-

digung der Bestandstreitigkeit hatten sich die Parteien mitverglichen über eine Freistellung, ein „wohlwollendes Zeugnis“ mit der Note „gut“ und die Herausgabe des Generalschlüssels des Firmengeländes.

⁸ VerfGH Berlin 23.01.2013 – 37/11 – NJOZ 2013, 1711; Beck-RS 2013, 47071.



Michael Groß
Der Lizenzvertrag

Deutscher Fachverlag GmbH,
11. aktualisierte und erweiterte Auflage 2015,
Recht Wirtschaft Steuern,
Handbuch, XXXII, 1.172 Seiten, gebunden, EUR 169,00,
ISBN 978-3-8005-1597-4

Lizenzverträge sind Verträge über die Einräumung von Benutzungs-, Herstellungs- und Vertriebsrechten an einem Patent, einem Gebrauchsmuster, einem Softwareurheberrecht oder Geschmacksmuster oder auch an einer Marke. Auch in der eigenen Praxis stellt man fest, dass sie seit langem ein wichtiger Bestandteil des Wirtschaftslebens, ja sogar des Alltags in der Büroorganisation sind. Ihr Abschluss bereitet dennoch häufig Schwierigkeiten, da Lizenzverträge von der Praxis entwickelt wurden, im Gesetz jedoch keine detaillierte Regelung gefunden haben. Zudem sind Lizenzverträge regelmäßig mit hohen Risiken verbunden.

Das in 11. Auflage erschienene Handbuch des Kollegen Groß stellt das gesamte Lizenzvertragsrecht mit starkem Praxisbezug eingehend dar. Das Kartellrecht bildet dabei einen der Schwerpunkte. Dabei erläutert der Autor den Paradigmenwechsel seit dem 01.04.2004. Außerdem wird auf Auslandslicenzen eingegangen. Die Neuauflage bringt das Standartwerk insgesamt auf den aktuellen Stand in Rechtsprechung und Literatur zum Lizenzvertragsrecht. Berücksichtigt werden dabei die neue GVO der EU-Kommission zu Technologietransfer-Vereinbarungen sowie die entsprechenden Leitlinien, die jeweils am 01.05.2014 in Kraft treten. Der steuerliche Teil wurde vom Steuerberater Prof. Dr. Günther Strunk, Hamburg, und die Fragen der Genehmigungspflicht bei Auslandsverträgen von Frau Rechtsanwältin Stefanie Mielert, München, erneut überarbeitet und aktualisiert. Der Anhang, der etwa die Hälfte des Bandes ausmacht, beginnt zu I mit der wertvollen Checkliste Patentlizenz-/Know-how/ Markenlizenz-/Softwareurheberrechtslizenz-Vertrag, enthält kartellrechtliche Regelungen (II) und schließlich wird zu III das TRIPS-Übereinkommen (zu den Rechten des geistigen Eigentums) behandelt. Ein gutes Spezialhandbuch nicht nur für Spezialisten.

Dr. Eckart Yersin,
Rechtsanwalt und Notar a. D.



Harro Mohrbutter / Andreas Ringstmeier (Hrsg.)
Handbuch Insolvenzverwaltung

Carl Heymanns Verlag, 9. Auflage 2015,
1.892 Seiten, gebunden, EUR 179,00,
ISBN 978-3-452-28040-4

Die Reformen der letzten Jahre haben im Bereich des Insolvenzrechts zu starken Änderungen geführt:

- so hat z. B. das *Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG)* die größten Einschnitte und Änderungen in der Insolvenzordnung seit deren Inkrafttreten zum 01.01.1999 gebracht;
- und das Gesetz zur *Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte* vom 01.07.2014 führte zu weiteren einschneidenden Änderungen in der Verbraucherinsolvenz.

An diese Änderungen und Herausforderungen für den Insolvenzrechtler knüpft die Neuauflage des „Mohrbutter/Ringstmeier“ an. Die Autoren erläutern das Insolvenzverfahren in all seinen Phasen und Facetten.

Teil 1 vermittelt die Grundlagen und führt die Nutzer schnell an praxisrelevante Fragen heran.

Teil 2 bietet umfassendes Know-how zur Insolvenzabwicklung unter Berücksichtigung relevanter Sonderprobleme, die weit über die Regelungen der Insolvenzordnung hinausgehen.

Teil 3 behandelt die besonderen Bedingungen oder Umstände der Insolvenzabwicklung in ausgewählten Branchen: Altenpflegeeinrichtungen, Bauwirtschaft, Gastronomie, gewerbliche Arbeitnehmerüberlassung, gewerbliche Zwischenmietverhältnisse, Handels- und Transportwesen.

Das Werk ist konkret auf die Anforderungen der Praxis ausgerichtet und bietet kompetente Lösungen zu den vielfältigen, oft schwierigen Rechtsfragen.

Stephan Lofing,
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
22.06.	Grundlegendes und Neues im Straßenrecht	Prof. Dr. Michael Sauthoff	Bundesvereinigung Öffentliches Recht
24.06.	Kartellrechtsdurchsetzung durch Private	Dr. Heike Schweitzer	Juristische Gesellschaft zu Berlin e. V.
24.06.	RVG in sozialrechtlichen Angelegenheiten	Horst-Reiner Enders	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
24.06.	RVG in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten	Horst-Reiner Enders	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
25.-27.06	Einführung in das Notariat – Grundlagen-Seminar speziell für Auszubildende (auch zur Prüfungs- vorbereitung), Berufsanfänger und Wiedereinsteiger	Sylvia Granata, Jörg Steffen, Lydia Wank	Reno Berlin-Brandenburg
27.06.	Wichtige Schnittstellen von Arbeits- und Sozialrecht – aus Sicht sozialgerichtlicher Praxis II” (7,5 Std.)	Dr. Juschko Dr. Jens Michel	Juristische Fachseminare
30.06.	Familienrecht: Abänderung von Unterhaltstitel	Edith Kindermann	Berliner Anwaltsverein
01.07.	Arbeitskreis Arbeitsrecht: Aktuelle Entwicklungen im Europäischen Arbeitsrecht	Jacqueline Piran	Berliner Anwaltsverein
01.07.	RA-MICRO – EIN ÜBERBLICK		RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
03.07.	Anlegerschutzprozess – Grundlagen und Besonderheiten	Elke Schubert	DeutscheAnwaltAkademie
03.07.	Die Selbstanzeige nach der Reform	Dr. Peter Talaska	DeutscheAnwaltAkademie
03.07.	Fortbildungsseminar “Familienrecht Aktuell” (10 Std. Fortbildung im Familienrecht gem. § 15 FAO)	Dr. Soyka Götsche	Juristische Fachseminare
03.07.	Fortbildungsseminar “Strafrecht Intensiv” (10 Std. im Strafrecht gem. § 15 FAO)	Prof. Dr. Th. Fischer Prof. Dr. H. Schneider	Juristische Fachseminare
06.-11.07.	Ehe- und Familienrecht – Intensivkurs	Dr. Christian Grabow Inge Saathoff Dr. Wolfram Viefhues	DeutscheAnwaltAkademie
07.07.	Die perfekte Forderungspfändung, ZV-Seminar im Sommer an der Ostsee	Johannes Kreutzkam	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
07.07.	Arbeitskreis Mietrecht und WEG: Die Kautio im Wohn- und Gewerberaummietrecht – Praxisfragen	Peter Pielen	Berliner Anwaltsverein
08.07.	Arbeitskreis Mediation: Traditioneller Sommertreff		Berliner Anwaltsverein
08.07.	Rückwirkung und Nichtanwendung von Steuergesetzen	Prof. Dr. h.c. Rudolf Mellinhoff	Juristische Gesellschaft zu Berlin e. V.
10.07.	Fortbildungsseminar Miet- und Wohnungseigentums- recht Aktuell (10 Std. Fortbildung gem. § 15 FAO)	Wander Dr. Kümmel Dr. Brückner, Dorn, Reinke	Juristische Fachseminare www. juristische-fachseminare.de

10.07.	Fortbildungsseminar "Bauordnungsrecht und Nachbarschutz" (5 Std. im Bau- /Öffent.Recht)	Dyroff	Juristische Fachseminare
10.-11.07	Notariat – Speziell – Aufbau-seminar zum neuen Notarkostenrecht (Gerichts- und Notarkostengesetz – GNotKG Zwei Jahre nach Inkrafttreten – Erfahrungen – Vertiefungen)	Werner Tiedtke	Reno Berlin-Brandenburg
17.-20.08.	Arbeitsrecht – Sommer-Intensivkurs	Prof. Winfried Boecken Karl Geißler Brigitte Göttling	DeutscheAnwaltAkademie
24.-28.08.	English Intensive Course	David Hutchins Ian Mark Whalley	DeutscheAnwaltAkademie
29.08	Start in den Beruf – Teil 1 Basiswissen ZPO: Vom Aufforderungsschreiben bis zum vollstreckbaren Titel	Marlies Stern	Reno Berlin-Brandenburg
01.09.	Arbeitskreis Mietrecht und WEG: Duldungs- und Mitwirkungspflichten im Beweisverfahren und Beweisverwertungsverbote im Miet- und Wohnungseigentumsrecht	Ulrich Rigo	Berliner Anwaltsverein
01.09.	Update Zwangsvollstreckung 2015 – national – international - in Berlin	Dieter Schüll	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
02.09.	Update Zwangsvollstreckung 2015 – national – international – in Stralsund	Dieter Schüll	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
09.09.	Praxis der Teilungsversteigerung im Familien- und Erbrecht	Peter Mock	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
10.09.	Cender communication – Unterschiede zwischen männlicher und weiblicher Kommunikation	Kathrin Scheel	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
14.09.	Das RVG für Auzubildende, Berufsanfänger und Wiedereinsteiger	Sylvia Granata	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
16.09.	RA-MICRO - EIN ÜBERBLICK		RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
22.09.	Immobilienvollstreckung in der Praxis. Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vor – während – nach einer Insolvenz des Schuldners	Dieter Schüll	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
23.09.	Arbeitskreis Erbrecht: Die Nachlasspflegschaft und die Tatortreinigerin	Ralf Hamberger Stephan Meyer Antje Große Entrup	Berliner Anwaltsverein
24.09.	Zeitmanagement für Rechtsanwälte	Kathrin Scheel	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
25.-26.09.	3. DAV-Versicherungsrechtstag	Prof. Dr. Looschelders, Dr. Jörg Freiherr Frank von Fürstenwerth, Barbara Mayen, Dr. Hubert van Bühren, Martin Lehmann	Deutscher Anwaltsverein



Script Art – wir entlasten Ihre Anwaltskanzlei!

Engagiert und termingerecht bieten wir Ihnen unseren freundlichen Telefon- sowie unseren digitalen Schreibservice an, so dass Sie mehr Freiraum für Ihr Kerngeschäft haben.
Telefon: 030 437 46 60 • Mail: kontakt@scriptart.de • www.scriptart.de

Notariatsfortführung

Welche/r Kollegin/Kollege ist interessiert, zum Ende des Jahres zunächst mein Notariat und Mitte nächsten Jahres das Notariat meiner Kollegin Hahnemann fortzuführen?

Der baldige Einzug in die Kanzleiräume und deren spätere Übernahme wäre für eine Einarbeitung und zum Erhalt des Standortes wünschenswert.

Da ich nach Beendigung meiner Amtstätigkeit weiterhin als Rechtsanwalt arbeiten werde, könnte ich unterstützend im Bereich des Notariats zur Seite stehen und wäre auch gegenüber der Mandantschaft präsent.

Rechtsanwalt und Notar Wolfgang Sucker
Theodor-Heuss-Platz 4, 14052 Berlin

Wirtschaftskanzlei/Notariat Kurfürstendamm Ecke Uhlandstraße

Wir bieten:

In exzellenter Lage zwei repräsentative Büroräume inkl. Mitbenutzung von Empfang/Warteraum, Besprechungsraum etc.

Wir suchen:

RA/in und/oder Notar/in in Bürogemeinschaft zur Zusammenarbeit/Kooperation oder zur Untermiete nach Ausscheiden eines RA/Notar aus Altersgründen.

Kontakt:

HWSM – Hoene, Weiss, Sieversen, Mußul – Rechtsanwaltskanzlei/Notariat,
Kurfürstendamm 30, 10719 Berlin,
Telefon: 0 30/88 04 00-10,
Ansprechpartner:
Rechtsanwältin/Notarin Dr. Jeannette Weiss

Ihre Kanzlei Zweigstelle am Hackeschen Markt

Moderne Räume in Büro-Gemeinschaft zur Mit-Nutzung
Günstig gelegen und preiswert: Tel. 030 - 311 69 85 95

Rechtsanwalt und Notar sucht Nachfolger/-in

für seinen wirtschaftlich selbständigen Sozietätsanteil (Außensozietät) mit überdurchschnittlichem Umsatz in Charlottenburg.

Zuschriften unter **Chiffre AW 6-2015-2** an
CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

Mitnutzung Besprechungszimmer 150 EURO monatlich

zu repräsentativen Zwecken, 1a Lage in Steglitz
Schloßstrasse, **Coworking space möglich**

Telefon 030-25937690

Rechtsanwalt und Notar sucht Nachfolger für etablierte und seit über 25 Jahren ortsansässige (Einzel-)Kanzlei in Berlin-Friedrichshagen zentral in der Bölschestraße.

Die Kanzlei wickelt sämtl. Grundstücksgeschäfte, zivilrechtl., erbrechtl., gesellschaftsrechtl. Angelegenheiten ab. Der Mandantenstamm umfasst sowohl das Berliner Klientel, wie auch das des Berliner Umlandes (Strausberg, Fürstenwalde, Bernau, Königs Wusterhausen usw.).

Die in einem Altbau gelegene Kanzlei (110 m²) mit 4 Räumen, Küchenecke, Bad und WC kann komplett möbliert, mit Bürotechnik und Softwarelizenzen übergeben werden. Die Übernahme des fachkundigen und selbständig arbeitenden Personals (Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte) ist ebenfalls möglich.

Übernahme ab sofort oder später, auch nach Einarbeitung möglich.

Telefon: (030) 645 29 36

E-Mail: sekretariat@kanzlei-bortnowsky.de

Fachanwalts-Bürogemeinschaft in Mitte sucht dritten Kollegen/in (www.berliner-kanzlei.de)

Zwei Fachanwälte (Verwaltungsrecht, Erbrecht, Strafrecht), suchen ab sofort dritten Kollegen/in für Bürogemeinschaft in Berlin-Mitte, gerne FA. Der Standort befindet sich an zentraler Stelle in einem wunderschönen Altbau (1891) mit neubarocker Sandsteinfassade, direkt an der verkehrsreichen Kreuzung Chausseestraße (22)/ Invalidenstraße, 10115 Berlin. Zur alleinigen Nutzung: 1 heller, ruhiger Raum hofseitig (ca. 35 qm). Zur möglichen Mitbenutzung: Anspruchsvoller Besprechungsraum, Sekretariat, Küche, getrennte WCs. Insgesamt verfügt die Kanzlei über ca. 179 qm Fläche. Fahrstuhl vorhanden.

Kontakt: 0173/4271390

Anwaltszimmer in Bürogemeinschaft in Berlin-Schmargendorf (Nähe Hohenzollerndamm)

Ab sofort steht ein Anwaltszimmer, ca. 20 qm, ggfls mit der Nutzungsmöglichkeit eines Sekretariatsplatzes sowie eines Konferenzzimmers zur Verfügung.

Das Büro besteht aus einem Rechtsanwalt (auch Notar), zwei Rechtsanwältinnen sowie einem Steuerberater. Schwerpunkte neben dem Notariat sind ErbR, FamR und BauR.

Näheres gern im persönlichen Gespräch!

Wir freuen uns über einen Anruf oder die Kontaktaufnahme per E-Mail:
post@ra-schloettke.de oder 030/ 890 690 70

Schwoerer & Kollegen

Rechtsanwälte

Wir sind eine insolvenz- und wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir für das insolvenzrechtliche Dezernat unseres Potsdamer Büros

einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin

sowie

einen Sachbearbeiter/eine Sachbearbeiterin

mit ausgeprägtem wirtschaftlichen Verständnis. Berufserfahrung wäre von Vorteil.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte an Herrn Rechtsanwalt Schwörer.

Büro Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 8,
14467 Potsdam
Tel.: 0331/27 99 3-0
Fax: 0331/27 99 3-25
potsdam@sukra.de

Büro Berlin:
Kurfürstendamm 130
10711 Berlin
Tel.: 030/346 670 570
Fax: 030/346 670 577
berlin@sukra.de

www.sukra.de

Anwaltsservice für alle Fälle

Ch. Schellenberg

Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91

Kanzleiverkauf

langjährig eingesessene Kanzlei mit 4 Anwaltszimmern im Regierungsviertel aus Altersgründen abzugeben.

Tel.: 0172/3932439

Sie sind Anwalt und herkömmliche shared-office Konzepte sind aufgrund fehlender Vertraulichkeit ungeeignet für Ihre Zwecke?

Dann besuchen Sie doch unsere homepage und prüfen, ob unser Konzept für Sie in Frage kommt! Nicht nur ein Raum, sondern eine komplette abgeschlossene Praxis am Kudamm, die Ihnen während der gebuchten Zeit zur Verfügung steht.

Ab 50 Euro im Monat oder 19 Euro/h, individuelle Lösungen verhandelbar.

www.praxis-am-kudamm.de

Bürogemeinschaft

bietet repräsentativen Arbeitsraum (20 qm Hochparterre, Altbau) für 300,00 €/Monat.

Tel: 856105252

Anzeigen

bitte immer per E-Mail aufgeben

cb-verlag@t-online.de

Büroräume in attraktiver City-West Lage:

In unserer jungen, modernen Kanzlei im repräsentativen Berliner Altbau bieten wir einen Büroraum (ca. 25 m²) zur Anmietung in Bürogemeinschaft. Konferenzraum, Empfang, Technik etc. b. B. gerne zur Mitbenutzung.

www.bhk-legal.com

(030) 34663099-0

Zum Frühjahr 2016 wird ein/e Nachfolger/in für Einzelkanzlei am oberen Kurfürstendamm gesucht.

Zuschriften unter **Chiffre AW 6/2015-1** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Wir suchen ab 1.10.2015 bis 30.11.2016 eine(n)

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

für eine Schwangerschafts- und Elternzeitvertretung im **Familien-/Erbrecht**, sehr gern mit Fachanwaltstitel in einem oder beiden Fachgebiet(en).

Bewerbungen bitte an

Gentz und Partner, Frau Rechtsanwältin Annette Frank, Märkisches Ufer 34, 10179 Berlin oder an mail@gentz.de

Selbstständiger Rechtsanwalt, 15 Jahre Berufserfahrung, vorrangig tätig im Mietrecht, Arbeitsrecht und Verkehrsrecht, sucht freie Mitarbeit.

Tel. 0151/18244307

Berlin • Frankfurt a.M. • Wiesbaden

FUHRMANN WALLENFELS Berlin

Rechtsanwälte und Notare

Gehen Sie mit uns neue Wege: kompetent und kreativ.

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt für Bau- und Architektenrecht gesucht.

Als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt möglichst mit Berufserfahrung und einer Spezialisierung auf Bau- und Architektenrecht sind Sie bei FUHRMANN WALLENFELS Berlin genau richtig. Wenn Sie für unsere Mandanten intelligente und kreative Wege gehen und charakterlich zu uns passen, freuen wir uns darauf, Sie bald bei uns im Team willkommen zu heißen.

Wir sind eine Kanzlei mit 10 Anwälten - davon 3 Notare - direkt am Kurfürstendamm. Von hier aus sowie in unseren Partnerbüros in Frankfurt a.M. und Wiesbaden vertreten wir unsere nationalen und internationalen Mandanten aus Wirtschaft, Forschung, Versicherungsunternehmen sowie Privatpersonen.

Wenn Sie sich bei uns bewerben, verstehen Sie Ihr Handwerk als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt und können dies belegen. Überzeugen Sie uns mit Ihren Unterlagen, Ihrer Persönlichkeit und Ihrem freundlichen Auftritt.

FUHRMANN WALLENFELS Berlin
Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft
Kurfürstendamm 224, 10719 Berlin
www.fuhrmann-wallenfels.de

Ansprechpartner:
Rechtsanwältin Luitgard Behle-Held
kanzlei@fuhrmann-wallenfels.de

**Ihr neues Büro in unmittelbarer Nähe
zur Rechtsanwaltskammer
und zum Amtsgericht Berlin Mitte**

in der Littenstraße, attraktive Büroetage mit Aufzug,
Aufteilung & Ausstattung sind variabel, ca. 168 m²;
Verfügbar ab 01.07.2015, Baujahr 1996,
Verbrauchsausweis 143 kWh/(m²a), Gas-Zentralheizung,
Klasse C; Nettokaltmiete 1.850,- € + NK, provisionsfrei,

Rohrer-Immobilien Hausverwaltung GmbH,

Frau Luch , Tel. 030 – 89 66 99-27,

luch@rohrer-hausverwaltung.de

Rechtsanwältin Solveig-Runa Buchweitz

Fachanwältin für Familienrecht

bietet einen Raum zur

**Miete / Bürogemeinschaft
am Viktoria-Luise-Platz.**

Nach Absprache kann ein Sekretariatsarbeitsplatz zur Ver-
fügung gestellt werden. Mitnutzung der Kanzleistruktur
möglich. Kollegialer Austausch und gegenseitige Vertretung
sind gewünscht.

Telefon: (030) 213 50 21

E-Mail: mail@Kanzlei-Buchweitz.de

Rein **arbeitsrechtlich** ausgerichtete Berliner Einzelkanzlei sucht

Unterstützung durch eine/n junge/n, selbstständige/n Kollegen/Kollegin

(mind. zwei Jahre Berufserfahrung, gern Fachanwalt/Fachanwältin ArbR)

**in freier Mitarbeit ausschließlich im Bereich
Individual-Arbeitsrecht und angrenzender sozialrechtlicher Problematik.**

Spätere Anstellung/Partnerschaft oder Übernahme der Kanzlei denkbar.

Um eine **aussagefähige Bewerbung** wird gebeten.

Bewerbungen/Zuschriften bitte unter **Chiffre AW 6-2015-4** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Terminsvertretungen

Terminsvertretungen vor den Gerichten in

Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben

übernehmen

Bohn & Kollegen • Rechtsanwälte

Ostrower Wohnpark 2 • 03046 Cottbus

Telefon: 03 55/3 83 24 30 • Fax: 03 55/3 83 24 31

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht
sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwalt **Thomas Küppers**

Kanzlei Scherbarth, • Hergaden • Küppers • Käthe

Magdeburger Straße 21

Telefon: 03381/324-717

14770 Brandenburg

Telefax: 03381/30 49 99

E-Mail: kanzlei@scherbarth-partner.de

Terminsvertretungen bei den Amtsgerichten und Arbeitsgerichten

im Großraum Brandenburg/Havel

sowie beim Brandenburgischen Oberlandesgericht

ANDREAS WOLF

RECHTSANWALT

Hauptstraße 21

14776 Brandenburg

www.anwalt-wolf.eu

Tel.: 03381/22 66 51

Fax: 03381/22 66 56

info@anwalt-wolf.eu

**Terminsvertretungen
an allen Amts- und Landgerichten
im Großraum Hannover/Braunschweig**

RA Michael Richter

Friesenstr. 48a • 30161 Hannover

Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36

anwalt@kanzleirichter.de

ciper & coll.

RECHTSANWÄLTE

**Wir übernehmen Termins- und Gerichtsvertretungen
im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf**

RA Dr. Dirk Christoph Ciper, LL.M.

Kurfürstendamm 217, 10719 Berlin, Tel. 030-853 20 64,

E-Mail: RA.Ciper@t-online.de, www.Ciper.de

**Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:**

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München

Tel.: (089) 552 999 50

Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin

Tel.: (030) 288 789 60

Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de

web: <http://www.cllb.de>

„Das Schwerste an
RA-MICRO ist das **Tablet**,
auf dem es läuft.“



Simone Röhl-Krause

Simone Röhl-Krause, Rechtsanwaltsfachangestellte,
KOMNING Rechtsanwälte, Neubrandenburg

Für leichtes Arbeiten statt
komplizierter Organisation:

**RA-MICRO - Die Nr. 1
in Deutschlands Kanzleien.**

Mehr unter www.ra-micro.de



RA-MICRO
KANZLEISOFTWARE

Infoline 0800 726 42 76